

Artenschutzbeitrag

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Sinne des § 44 BNatSchG

- Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten sowie geschützte Vogelarten -

Bebauungsplan 392 Wilhelm-Leuschner-Platz/Ost Leipzig



April 2019erg. Feb 2020

Artenschutzbeitrag

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Sinne des § 44
BNatSchG

- Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten sowie geschützte Vogelarten -

Bebauungsplan 392 Wilhelm-Leuschner-Platz/Ost Leipzig

Auftraggeber Behörde:

Stadt Leipzig
Stadtplanungsamt
Martin-Luther-Ring 4/6
04109 Leipzig

Auftragnehmer:

planland



Planungsgruppe
Landschaftsentwicklung GbR
Pohlstraße 58
10785 Berlin

25. April 2019, **erg. Feb 2020**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 7
2	GRUNDLAGEN UND METHODIK..... 9
2.1	Rechtliche Grundlagen 9
2.2	Datengrundlagen, methodische Umsetzung 14
2.3	Abgrenzung des Untersuchungsraums 20
3	BESTANDSDARSTELLUNG 22
3.1	Beschreibung des Untersuchungsraums..... 22
3.2	Biotoptypen..... 24
3.3	Faunistische Erhebungen 25
3.4	Vorbelastungen..... 29
4	RELEVANZPRÜFUNG 30
4.1	Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Tierarten..... 32
4.2	Gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten..... 33
4.4	Zu prüfende Arten..... 40
5	BESCHREIBUNG DES VORHABENS, DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN UND DARLEGUNG VON BETROFFENHEITEN 41
5.1	Gesamtvorhaben 41
5.2	Relevante Wirkfaktoren durch das Planungsvorhaben..... 43
5.3	Darlegung von Betroffenheiten 45
5.3.1	Mögliche Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Tierarten 46
5.3.2	Mögliche Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogelarten 47
6	VERMEIDUNGSSTRATEGIE UND MASSNAHMEN..... 50
7	WIRKUNGSPROGNOSE UND BEURTEILUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE 54
7.1	Potenzielle Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben 54
7.2	Beurteilung der Verbotstatbestände..... 56
7.2.1	Artengruppe Säugetiere..... 59
7.2.2	Artengruppe Vögel..... 62
7.3	Ergebnis der Beurteilung 89
8	RECHTSFOLGEN HINSICHTLICH AUSNAHME NACH § 45 BNATSCHG 92
9	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG 92
10	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 96

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Arbeitsschritte des besonderen Artenschutzes	18
Abb. 2: Lage des Untersuchungsraums (Quelle Luftbild: GEOSN 2015).....	21
Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz/Ost“ (STADT LEIPZIG, Arbeitsstand Entwurf 29.03.2018).....	41

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht des besonderen Artenschutzes.....	12
Tab. 2: Übersicht über die Datenermittlung.....	15
Tab. 3: Im Jahr 2018 nachgewiesene Vogelarten sowie deren Schutz- und Gefährdungs- status (Gesamtartenliste).....	26
Tab. 4: Prüfliste - Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Artengruppe der Fledermäuse	32
Tab. 5: Prüfliste – Gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten - Brutvögel.....	36
Tab. 6: Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen	45
Tab. 7: Zu prüfende gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Tierarten	46
Tab. 8: Zu prüfende gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten	47
Tab. 9: Zu prüfende streng geschützte Fledermausarten.....	57
Tab. 10: Zu prüfende europäische Vogelarten	58

Anhang

Kartenverzeichnis

- Karte: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2018 im Rahmen des Artenschutzbeitrags
(Maßstab 1:1.200) (Quelle: NSI LEIPZIG 2018)
- Karte: Gehölz- und Biotoptypenkartierung (Maßstab 1:1.250)

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Zur Neuordnung des Wilhelm-Leuschner-Platzes führt die Stadt Leipzig ein Verfahren zur verbindlichen Bauleitplanung durch. Der 6,25 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich der historischen Innenstadt. Eingegrenzt wird er im Norden vom Innenstadtring, im Osten von der Grünwaldstraße, im Süden von der Windmühlenstraße und im Westen vom Petersteinweg. Die bislang von Parkplätzen geprägte, ansonsten aber weitgehend ungenutzte zentrumsnahe Fläche soll einer neuen, innerstädtischen Nutzung zugeführt werden. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuordnung, Neubebauung und Erschließung des Plangebiets als innerstädtischer gemischt genutzter Standort geschaffen werden.

Festgesetzt werden im östlichen Teil des Geltungsbereichs zwei Kerngebiete (MK) sowie ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Überbaute Markthalle“. Der westliche Teil wird als öffentliche Freifläche festgesetzt. In den Kerngebieten sind in der Regel fünf bis sieben Geschosse bei einer maximalen Höhe von 26 m zulässig. Abweichungen bestehen hinsichtlich der zulässigen Höhenentwicklung in den Baugebieten MK 1 und MK 8. Im Baugebiet MK 1 sind bis zu 16 Stockwerke, im Baugebiet MK 8 bis zu neun Stockwerke zulässig.

Wegen der zentralen Lage sollen innenstadttypische Dichtewerte mit einer GRZ von überwiegend 1,0 bzw. teilweise inklusive der zulässigen Überschreitung von 0,9 zulässig sein.

Im Bereich der Planstraße ist eine Grünfläche für stadtbildprägendes, raumbildendes Grün festgesetzt. Im nördlichen Bereich der öffentlichen Freifläche ist zudem eine „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.

Mit der geplanten Umnutzung und den damit verbundenen Maßnahmen wie Neuversiegelung und Überformung werden Eingriffe in Biotope planerisch vorbereitet, die allgemein potenzielle Lebensstätten von Tieren und Pflanzen darstellen.

Die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) verlangen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a die Berücksichtigung von Auswirkungen u. a. auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und in § 1a Abs. 3 die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Rahmen der Abwägung. Die Regelungen beziehen sich jedoch nicht auf den besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Wenn auch der Träger der Bauleitplanung nicht als direkter Adressat des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt, kann dennoch der besondere Artenschutz einen rechtlichen Hinderungsgrund darstellen, der eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der Planung begründet. Erweist sich nämlich, dass Darstellungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans nur unter Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote umgesetzt werden können, entspricht der Plan nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB und ist somit nichtig.

Um rechtliche Beanstandungen zu vermeiden bzw. die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens nicht zu gefährden ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Arten und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt und ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen

Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das beabsichtigte Vorhaben gegeben sind. Als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben müssen bei Vorliegen von artenschutzrechtlichen Verboten, die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Generell ist zusätzlich begründet auszuschließen, dass keine weiteren europarechtlich geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen sind.

Zielsetzung des hier vorgelegten Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit die Verbote des besonderen Artenschutzrechtes im Zusammenhang mit den durch den B-Plan (Stand 03/2018) vorbereiteten Nutzungsänderungen für europarechtlich geschützte Arten tatbeständig werden, und das Aufzeigen der sich ggf. ergebenden Rechtsfolgen.

2 GRUNDLAGEN UND METHODIK

2.1 Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG basiert auf den im Folgenden genannten Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und dient dem besonderen und strengen Schutz von Arten (siehe auch Tab. 1):

- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG)

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten und streng geschützten Arten. Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und streng geschützte Arten in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (für die nochmals strengere Vorschriften gelten) definiert. § 44 BNatSchG beinhaltet die zentralen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die besonders und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unbesehen eventueller Schutzgebietsausweisungen und gilt auf allen Flächen. Des Weiteren werden nach § 54 BNatSchG Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen bezogen auf den Artenschutz erteilt.

- EG-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat (FFH-RL)

Die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) dient dem Biotop- und Artenschutz. Nur die in Anhang IV aufgeführten Arten der FFH-RL gelten nach BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14 als streng geschützt.

- EG-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Die VRL (79/409/EWG) dient dem europäischen Vogelschutz. Alle europäischen Vogelarten (Ausnahme: Haustaube) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VRL sind grundsätzlich besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG. Als "europäisch" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VRL gelten alle Arten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten natürlicherweise wild lebend vorkommen (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG).

- EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-VO)

Darüber hinaus gehören das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) und die dazugehörige EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-VO) ebenfalls zum besonderen Artenschutz. Diese Vorschriften beziehen sich auf den weltweiten Handel von Tier- und Pflanzenarten und haben in diesem Zusammenhang ausschließlich hinsichtlich der Einstufung in einen strengeren Schutzstatus Relevanz, z. B. gelten Greifvögel und Eulen nach der EG-VO als streng geschützt.

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Darin wurden für eine Reihe heimischer Arten besondere Schutzbestimmungen auf nationaler Ebene erlassen. Die betreffenden Arten sind in Anlage 1 der BArtSchV enthalten und dort als besonders oder als streng geschützt gekennzeichnet.

Des Weiteren sind nach der Ermächtigung des § 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BNatSchG in einer Rechtsverordnung Arten zu benennen, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem bzw. in besonders hohem Maße verantwortlich ist. Die Listen der sogenannten „nationalen Verantwortungsarten“ liegen z. Z. noch nicht vor.

Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beziehen sich auf die sogenannten Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG) sowie die Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 und 3 BNatSchG). Die im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigenden Zugriffsverbote sind folgendermaßen gefasst.

Schädigungsverbote des § 44 BNatSchG für besonders geschützte Arten:

- Tötung, Verletzung, Fang oder Nachstellung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).
- Beschädigung oder Zerstörung der Standorte von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die streng geschützten Arten stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar, hierfür gelten weitere Verbote, die dem strengeren Schutz gerecht werden sollen. Zusätzlich ist das Störungsverbot des § 44 BNatSchG für streng geschützte Arten zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für europäische Vogelarten:

- Verboten ist die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die zu berücksichtigenden Verbotstatbestände (s. o.) beziehen sich auf die Betroffenheit einzelner Individuen durch die objektive Handlung und hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen. Störungsverbote sind nicht unmittelbar an den Ort gebunden, sondern beziehen sich auf bestimmte Zeiten und ebenfalls auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen.

Sind europäisch geschützte Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten) und/oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. von dem Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor wenn dies im Zuge von Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots und/oder zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang notwendig und unvermeidbar ist,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dies kann auch über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Das Störungsverbot ist im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu berücksichtigen.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote (Schädigungs- und Störungsverbote) des Abs. 1 nicht für die ausschließlich national besonders geschützten Arten. Diese Arten werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung als Teil des Naturhaushaltes erfasst.

Die Verbotstatbestände werden, solange keine Liste der „nationalen Verantwortungsarten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entsprechend der Ermächtigung nach § 54 BNatSchG existiert, ausschließlich für gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten geprüft.

Ausnahmeregelung nach BNatSchG § 45 Abs. 7

Für Vorhaben besteht die Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, wenn z. B. andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art gegeben sind (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Punkt 5).

Allerdings darf eine Ausnahme nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden. Es dürfen nach § 45 Abs. 7 Satz 2:

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sein,
- keine Verschlechterungen des Erhaltungszustand der Population einer Art erfolgen,

soweit Art.16 Abs. 1 der FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen enthält.

Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL beinhaltet: „(...) dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (...)“. Durch die zusätzliche Berücksichtigung des günstigen Erhaltungszustandes, erhält die Ausnahmeregelung für die ggfs. betroffenen Anhang IV-Arten erhöhte Anforderungen.

Für die erforderliche Abwägung ist es relevant, wie gravierend sich Verbotverletzungen auf den Bestand einer betroffenen Art auswirken und inwieweit artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich sind, die dazu geeignet sind, den günstigen Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht zu verschlechtern.

Darüber hinaus sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VRL, welche sich auf die erforderlichen Angaben für die Abweichungen bzw. Ausnahmen beziehen, zu beachten.

Die Tabelle 1 fasst das besondere Artenschutzrecht zusammen.

Tab. 1: Übersicht des besonderen Artenschutzes

Besonderes Artenschutzrecht - Zugriffsverbote	
Besonders geschützte Arten § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97
	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (FFH-RL)
	Europäische Vogelarten gemäß VRL (79/409/EWG)
	Arten die in einer VO nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (Arten, die in ihrem Bestand <u>gefährdet</u> sind, <u>oder</u> Arten, die in ihrem Bestand <u>gefährdet</u> sind <u>und</u> für die die BRD in <u>hohem</u> Maße verantwortlich ist.*)
Streng geschützte Arten § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig besonders geschützt.)	Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (FFH-RL)
	Arten die in einer VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind (Arten die <u>im Inland vom Aussterben bedroht</u> sind <u>oder</u> für die die BRD in <u>besonders hohem</u> Maße verantwortlich ist.*)
Verbote (Zugriffsverbote): Bei besonders geschützten Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) Bei besonders geschützten Pflanzenarten: § 44 Abs. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot) Bei streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten: § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	
Freistellung (keine Verbote) bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 und damit § 44 Abs. 1 Nr. 1: von § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach dem Baugesetzbuch zulässig sind, nach bestimmten <u>Maßgaben</u> : <ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für „Anhang IV-Arten“, europäische Vogelarten und Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Für alle weiteren besonders geschützten Arten liegt bei Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vor.	
Ausnahmen (öffentliche Vorhaben): § 45 Abs.7 BNatSchG Bedingungen für eine Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> - es dürfen keine Alternativen gegeben sein - es dürfen keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population einer Art erfolgen - Berücksichtigung der weiteren Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL (es darf keine Verschlechterung des <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes für Arten nach Anhang IV der FFH-RL erfolgen) 	In Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 VRL

Befreiungen (private Vorhaben):

§ 67 Abs. 2, 3 BNatSchG

Bedingung für eine Befreiung:

- wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führt.
- Ggf. Nebenbestimmungen. § 15 Abs. 1-4, 6 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt.

* Listen zu den sogenannten „nationalen Verantwortungsarten“ existieren z. Z. noch nicht.

2.2 Datengrundlagen, methodische Umsetzung

Der Untersuchungsumfang und die Untersuchungsmethodik für die artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan „Wilhelm-Leuschner-Platz“ basieren auf dem Untersuchungsinhalt des besonderen Artenschutzes und beziehen sich demzufolge auf die im Vorhabens- bzw. Wirkraum befindlichen gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten einschließlich europäischer Vogelarten.

Datengrundlagen

Die Ermittlung der zu prüfenden Arten basiert auf den Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Danach sind Vorkommen von Fledermausarten, Brutvogelarten und der Zauneidechse relevant. Entsprechend wurden im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Gutachtens das Naturschutzinstitut Leipzig (NSI) mit der Erfassung der Avifauna beauftragt. Im Rahmen der Erfassungen erfolgte auch eine Überprüfung der Gehölze im Hinblick auf das Quartierpotential für besonders geschützte Arten sowie die Untersuchung der baulichen Anlagen auf gebäudebewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse). Für die Zauneidechse erfolgte eine Abschätzung des Lebensraumpotentials.

Die im Rahmen der Kartierungen festgestellten Vögel sind in der entsprechenden Karte im Maßstab 1:1.200 dargestellt (siehe Anhang). Die punktgenauen Angaben zu den Brutvogelarten kennzeichnen bei Brutnachweisen in der Regel den konkreten Neststandort, für die weiteren Nachweise den vermuteten Mittelpunkt des Brutreviers.

Anhand der vorhandenen Biotope bzw. Lebensräume wird abgeschätzt, welche weiteren streng geschützten Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind. Danach gehen die Artengruppen Groß- und Kleinsäuger, Amphibien, Weichtiere, holzbewohnende Käferarten, Libellen und Schmetterlinge nicht in die Betrachtung ein, da sich keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum befinden, und somit ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Bezogen auf die Artengruppe der Pflanzen sind ebenfalls keine Vorkommen geschützter Arten gegeben.

Für die Artengruppen der Fische und Heuschrecken sind in Sachsen keine europäisch streng geschützten Arten bekannt. Die Artengruppen, Ringelwürmer, Hautflügler und Spinnen gehen nicht in die Betrachtung ein, da Arten der Artengruppen im Anhang IV der FFH-RL nicht aufgeführt und somit nicht als europäisch streng geschützt einzustufen sind.

Es entspricht der üblichen Praxis, dass nur die für die Entscheidung relevanten Sachverhalte mit zumutbarem Aufwand zu erheben sind. Die vorliegenden Daten sind in diesem Zusammenhang geeignet, um fallbezogen die ökologische Funktion von Lebensstätten der geschützten Arten einschätzen und die artenschutzrechtlichen Erfordernisse beurteilen zu können.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die Datenermittlung zu den einzelnen Artengruppen.

Tab. 2: Übersicht über die Datenermittlung

Artengruppen mit besonders und streng geschützten Arten	In Sachsen vorkommende Artengruppen mit Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der VRL (SMUL 2017)	Kartierungen
Flora	x	x
Großsäuger	x	-
Kleinsäuger (außer Fledermäuse)	x	-
Fledermäuse	x	x
Vögel	x	x
Amphibien	x	-
Reptilien	x	x
Fische / Rundmäuler	-	-
Krebse	x	-
Ringelwürmer	-	-
Weichtiere	x	-
Libellen	x	-
Heuschrecken	-	-
Laufkäfer, holzbewohnende Käferarten und Wasserkäfer	x	-
Hautflügler (Stechimmen, Ameisen u. Ameisenjungfern)	-	-
Schmetterlinge: Tag- und Nachtfalter, sonstige Schmetterlingsarten	x	-
Spinnen	-	-

Aufbau und Methodik

Die Erstellung des Gutachtens erfolgt nach den folgenden Arbeitsschritten:

- Bestandsanalyse durch Auswertung aktuell durchgeführter faunistischer Untersuchungen (Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse).
- Potenzialanalyse, d. h. Prüfung, welche Arten können bei gegebener Habitatstruktur erwartet werden.
- Beschreibung und -bewertung der nachweislich und potenziell im Planungsgebiet vorkommenden relevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten). Die relevanten Arten werden hinsichtlich Vorkommen, Habitatansprüche, Lebensstätten, Schutzstatus und Empfindlichkeit beschrieben.
- Ermittlung der Wirkfaktoren und der möglichen Betroffenheit bzw. Beeinträchtigungen von relevanten Arten. Darstellung, ob Individuen und/oder die ökologischen Funktionen der Lebensstätten bzw. die lokale Population der relevanten Arten beeinträchtigt werden können.
- Prüfung ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotsnormen (Schädigungs- und Stö-

rungsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten durch das Vorhaben berührt werden.

- Prüfung ob und inwieweit durch gezielte artspezifische Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätten/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) den Anforderungen des Artenschutzes entsprochen wird bzw. werden kann.
- Angaben zu den Rechtsfolgen bei Vorliegen von Verbotstatbeständen.

Die Begriffe Fortpflanzungsstätte (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätte (Wohn- und Zufluchtsstätten) sind im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst.

Im Zusammenhang mit der Darstellung des Vorhabens werden die relevanten, mittelbaren Wirkfaktoren durch das geplante Vorhaben beschrieben. Die daran anschließende Prognose beinhaltet die Ermittlung der aus den zu erwartenden bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen ggf. resultierenden möglichen Zerstörungen, Störungen und Schädigungen relevanter Arten in räumlicher (Lebensstätten) und zeitlicher (Lebenszyklen) Hinsicht. Die Prüfung, ob die jeweiligen Verbotstatbestände, erfüllt sind, erfolgt für jede Art im Einzelnen (siehe Artenblätter). Es wird weiterhin geprüft, ob Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dazu führen können, das Verbot auszusetzen. Es ist dann keine Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

Die Prüfung des Störungsverbotes beinhaltet eine artspezifische Erheblichkeitsabschätzung. Diese erfolgt verbal/argumentativ und bezieht sich auf die jeweils zu betrachtende Art. Als erheblich werden Störungen durch ein Vorhaben angesehen, wenn z. B.

- die für das Überleben der relevanten Arten notwendigen Verhaltensweisen (z. B. Balz/Werbung, Paarung, Nestbau, Brüten, Jungenaufzucht, Winterruhe/-schlaf) derart beeinträchtigt werden,
- Wanderungszeiten von relevanten Arten beeinträchtigt werden (z. B. Zugvögel, Fledermäuse) bzw.
- funktionale Einbußen der räumlich abgegrenzten Teillebensräume erfolgen (z. B. Winterquartiere),

so dass die Aufgabe des Lebensraumes und in Folge davon ein Verbreitungsrückgang der Art als Konsequenz nicht auszuschließen ist und somit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern würde.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit sind die jeweilige Gefährdung und die spezifische populationsdynamische Eigenschaft der jeweiligen Art zu Grunde zu legen. Es ist davon auszugehen, dass je ungünstiger sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population darstellt, desto empfindlicher ist sie gegenüber Störungen und desto höher ist die Erheblichkeit zu werten.

In die Beurteilung der Schädigungsverbotstatbestände werden soweit erforderlich Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Dabei setzen Vermeidungsmaßnahmen am Vorhaben an, d. h. schädigende Wirkungen können vollständig vermieden oder aber vermindert werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen erfolgen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich auf die jeweils betroffene Art bzw. die Erhaltung

der Funktion der betroffenen Lebensstätte für die lokale Population. Ein direkter räumlicher und funktionaler Bezug zum betroffenen Habitat muss gegeben sein.

Nahrungs- bzw. Jagdbereiche, die nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für eine Art sind, fallen i. d. R. nicht in den Schutzbereich der Lebensstätten. Nur wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitats etwa eine Population geschützter Tiere wesentlich beeinträchtigt wird, können diese „unverzichtbaren“ Teilhabitats zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein (LANA 2009).

Falls dennoch Schädigungen und erhebliche Störungen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Ausnahmevoraussetzungen von den Verboten zu prüfen (s. o.).

Die folgende Abbildung stellt die einzelnen Arbeitsschritte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

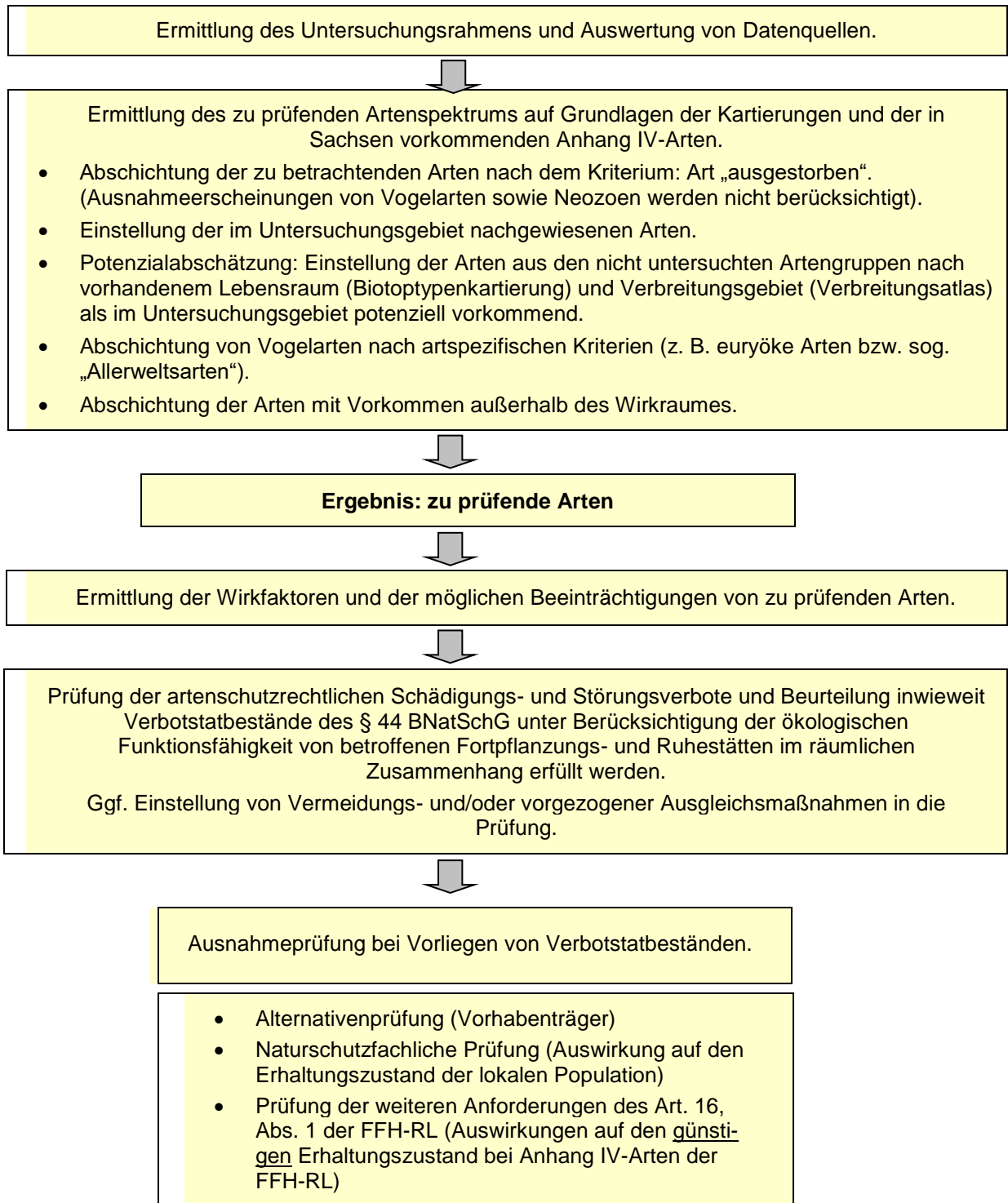


Abb. 1: Arbeitsschritte des besonderen Artenschutzrechts

Die Einschätzung der populationsökologischen Folgen bzw. der Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes sind vor allem im Rahmen des Störungsverbot, der Ausnahmeregelung und im Zusammenhang von Maßnahmen von Relevanz. Der Erhaltungszustand wird anhand der folgenden Sachverhalte ermittelt:

- Erhaltungszustand auf der biogeografischen Ebene nach der Einteilung des BFN (2013) - Sachsen: kontinentale biogeografische Region
- Erhaltungszustand auf lokaler Ebene nach Rote Liste-Status (= Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet)
- Erhaltungszustand auf lokaler Ebene nach Einschätzung der drei Kriterien: Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur) und vorhandene Beeinträchtigung (vgl. BStMI 2007)

Für die Avifauna liegen neben der Einschätzungen des Gefährdungsstatus (Rote Liste Vögel) auch Einschätzungen zum Bestand und dem Erhaltungszustand der einzelnen Arten für das Bundesland Sachsen vor (STEFFENS et al. (2013), ZÖPHEL et al. (2015), LFULG SACHSEN (2017)).

Die Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgte auf Grundlage dieser Informationen in Ergänzung mit der im Rahmen der Kartierung erfolgten Bewertung der vorgefundenen Habitatstrukturen.

Zur Gewährung einer Ausnahme für die ggf. betroffenen Anhang IV-Arten ist (wg. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) darzulegen, dass das Vorhaben:

- bei günstigem Erhaltungszustand zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt,
- bei ungünstigem Erhaltungszustand sich der aktuelle ungünstige Erhaltungszustand im Ergebnis nicht weiter verschlechtert bzw. auch ob die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Im Zusammenhang mit dem Arbeitsschritt der Prüfung, ob die jeweiligen Verbotstatbestände zutreffen und unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen, werden folgende Beurteilungsmaßstäbe berücksichtigt:

Beurteilungsmaßstäbe:

Verbotstatbestände sind i. d. R. nicht gegeben:

- wenn die ökologische Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (§ 44, Abs. 5 BNatSchG).
- wenn das Fangen und die Entnahme wildlebender Tiere im Zuge von Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbot und/oder zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfolgt, die notwendig und unvermeidbar sind (§ 44, Abs. 5 BNatSchG).
- wenn eine bloße Beeinträchtigung von Nahrungs- bzw. Jagdrevieren von geschützten Arten z. B. durch Bau- oder Betriebslärm erfolgt, soweit hinreichende Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld vorhanden sind.

- wenn trotz Schädigungs- oder Störungshandlungen (z. B. während der Bauphase – zeitlich begrenzte Vergrämung) die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Population in ihrem Bezugsraum bzw. Aktionsradius erhalten bleibt, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen.
- wenn Beeinträchtigungen von Lebensstätten durch artspezifische Anpassungsstrategien ausgeglichen werden können.
- wenn Störungen in ihrer Folge das Überleben einzelner Individuen oder deren Bruterfolg nicht mindern und nicht gefährden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Punktuelle Störungen ohne negative Folgen für eine Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störung außerhalb der Brutzeit) unterliegen nicht dem Verbotstatbestand.
- wenn der unvermeidbare Verlust einzelner Individuen dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht und keine signifikante negative Auswirkung auf die örtliche Population hat. (vgl. LANA 2009)

Verbotstatbestände sind i. d. R. im Umkehrschluss zu den o. g. Beurteilungsmaßstäben gegeben.

2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum befindet sich südlich der historischen Innenstadt. Das Plangebiet wird im Norden vom Innenstadtring, im Osten von der Grünwaldstraße, im Süden von der Windmühlenstraße und im Westen vom Petersteinweg begrenzt. Die festgelegte Geltungsbereichsgrenze verläuft Großteils mittig auf den Straßenbahngleisen (siehe Abb. 2).

Die Betrachtung umfasst den möglichen Wirkraum, der sich aus den Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Lebensstätten der relevanten Arten und deren Populationen ergibt.



Abb. 2: Lage des Untersuchungsraums (Quelle Luftbild: GEOSN 2015)

3 BESTANDSDARSTELLUNG

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums

Das südlich der Leipziger Innenstadt gelegene Gelände ist nahezu eben und liegt auf einer Höhe von etwa 115 m NHN. Das natürliche Relief ist durch die jahrhundertelange bauliche Nutzung vollständig überprägt. Ca. 70 % des Geltungsbereichs sind derzeit durch Flächenbefestigungen und wenige Gebäude versiegelt. Unter den Flächenbefestigungen befinden sich weitläufige unterirdische Keller.

Der westliche Teil des Geltungsbereichs wird seit Ende 2013 vom Eingangsbauwerk zum S-Bahn-Citytunnel und durch befestigte Flächen eingenommen. Der östliche Teil des Geltungsbereichs wird überwiegend als Parkplatz genutzt. Im südöstlichen Bereich zwischen Brüder- und Grünwaldstraße befindet sich eine öffentliche Grünfläche mit Rasen und Gehölzgruppen, eine weitere Grünanlage mit Pflanzflächen und Sitzgelegenheiten erstreckt sich am ehemaligen Bowling-Treff.

Boden und Wasser

Die natürlichen Bodentypen sind durch die jahrhundertelange bauliche Nutzung des Plangebiets vollständig überformt bzw. zerstört. Im Ergebnis der Altlastensondierungen für den Bereich zwischen Brüder- und Windmühlenstraße wurde festgestellt, dass unter der bis zu 0,60 m dicken Oberbodenschicht mächtige anthropogene Auffüllungen aus Bauschutt-Boden-Gemisch anzutreffen sind. Hauptbestandteil ist rotes Ziegelmauerwerk. Teilweise ist ein deutlicher Anteil an Brandschutt vorhanden. Die anthropogenen Auffüllungen reichen teilweise bis in eine Tiefe von 4,3 m.

In Verbindung mit der orientierenden Untersuchung für das ehemalige Tanklager auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz erfolgte eine der Bohrungen bis zu einer Tiefe von 8 m. Die Mächtigkeit des Oberbodens lag hier zwischen 0,2 m und 0,48 m. Der Boden enthielt verbreitet mineralische und nichtmineralische Fremdbestandteile (Glasbruch, Ziegelbruch, Kunststoffe). Darunter folgen anthropogene Auffüllungen. Es handelt sich dabei um ein Gemisch aus Schluff, Sand und Kies mit vereinzelt Steinen sowie diversen Fremdbestandteilen wie Ziegel-Betonbruch, Keramik, Fliesen, Glas, Holz, Asche, Schlacken und Kunststoffe mit einem Anteil > 20 %. Bei dem Material handelt es sich um Trümmerschutt mit dem nach dem 2. Weltkrieg vermutlich Kellerräume bzw. Bombentrichter aufgefüllt wurden. Die Basis der Auffüllung lag bei 7,5 m unter GOK.

Grundwasser wurde bei den im Einzelfall bis zu 8 m tiefen Bohrungen nicht angetroffen.

Im Liegenden folgen im Plangebiet saalekaltzeitliche Geschiebelehme bzw. -mergel, in welche in Linsen und Lagen Sande / Kiese eingeschaltet sein können. Die quartären Lockergesteine werden von tertiären Lockergesteinen unterlagert. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Wechsellagerungen aus Sanden (z. B. Glimmersande – Cottbusser Folge) und Schluffen.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens für anfallendes Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund des hohen Versiegelungsgrades als gering einzustufen. Nur in den unversiegelten Bereichen (Grünflächen am Rossplatz und Grünfläche im Südosten) ist flächige Versickerung

möglich. In den heterogen zusammengesetzten anthropogenen Auffüllungen sowie den Geschiebelehmen bzw. -mergeln im östlichen Teil des Plangebiets ist allerdings nur mit einer geringen Versickerungsleistung zu rechnen. Diese bindigen Lockergesteine sind als Grundwassergeringleiter bzw. Grundwasserhemmer zu klassifizieren. Den eingelagerten rolligen Sand- und Kieslinsen kann eine Wasserführung zugeschrieben werden.

Insgesamt muss auch aufgrund des bestehenden hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet mit einer geringen Grundwasserneubildung im Bestand gerechnet werden. Die vorhandenen bindigen Deckschichten bewirken allerdings auch einen guten Schutz des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag mit dem Sickerwasser.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich kein Oberflächengewässer.

Im Hydroisohypsenplan der Stichtagsmessung (Mai 2007) für den Großraum Leipzig wird für das Plangebiet ein Grundwasserflurabstand von > 5 dargestellt, wobei die Grundwasserstände im Mai 2007 etwa langjährig mittleren Bedingungen entsprechen.

Klima und Lufthygiene

Das Gebiet der Stadt Leipzig ist makroklimatisch der Übergangszone zwischen dem maritimen und dem kontinentalen Klimabereich zuzuordnen. Der jährliche Witterungsverlauf ist durch einen ausgeprägten Jahresgang der Lufttemperatur mit relativ hohen und tiefen absoluten Maximal- und Minimaltemperaturen geprägt. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur hat im Zeitraum 1961 bis 1990 an der Wetterstation Leipzig-Schkeuditz (Flughafen) $8,8^{\circ}\text{C}$ betragen. Die Jahressumme der Niederschläge liegt bei 529 mm. Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West (STADT LEIPZIG 2013).

Der Landschaftsplan „Zielkonzept Klima, Luft“ weist den Geltungsbereich dem intensiven städtischen Überwärmungsbereich (Innenstadtklima) zu. Charakteristisch hierfür sind hohe Tages- u. Nachttemperaturen, geringe nächtliche Abkühlung, geringe relative Feuchte, stark reduzierter Luftaustausch, stark turbulentes Windfeld mit Böigkeit und Zegerscheinungen wodurch eine starke bioklimatische Belastungssituation resultiert.

Im Stadtgebiet von Leipzig liegt die Lufttemperatur in Bodennähe gegenüber dem Umland bis zu 3°C höher (im Winter auch darüber), bei Extremwetterlagen im Sommer bis zu 7°C . Die Jahresmitteltemperaturen lagen im Zeitraum von 1999 – 2008 an der Station Leipzig-Mitte bei $11,9^{\circ}\text{C}$, an der Station Leipzig-West bei $9,8^{\circ}\text{C}$ (STEINICKE & STREIFENER 2010).

Der Petersteinweg ist als stark belasteter Straßenabschnitt dargestellt.

Die Stadtklimauntersuchung der Stadt Leipzig stellt entlang des Bayerischen Bahnhofs und der Grünflächen nördlich des Wilhelm Leuschner-Platzes Luftleitbahnen dar. Beide werden als schadstoffbelastet eingestuft. Der Geltungsbereich wird als Siedlungsfläche mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung eingestuft, da es sich um einen klimatisch stark belasteten und verdichteten Siedlungsbereich handelt.

3.2 Biotoptypen

Biotoptypen

Die Zuordnung der Biotop- und Nutzungsstrukturen erfolgt nach den Erfassungseinheiten der Biotoptypen der Roten Liste Sachsens (LFULG SACHSEN 2010).

In Bezug auf die Biotopausstattung stellt sich das Gebiet aktuell in weiten Bereichen als vegetationslose, versiegelte Fläche dar. Mit 48,3 % ist knapp die Hälfte der Fläche vollständig mit Asphalt bzw. Beton bzw. durchlässig mit Platten und Pflaster versiegelt. Weitere Flächen in einem Umfang von 10.845 m² (17,4 %) sind durch brüchigen Asphalt geprägt bzw. aufgrund der Nutzung als Parkplatz als vegetationslose Sand-Kiesflächen ausgeprägt.

Gegliedert wird der Geltungsbereich durch überwiegend spontan aufgewachsene, meist linear ausgeprägte, mehrschichtige Gehölzbestände. Der Gehölzbestand setzt sich zum überwiegenden Teil aus Götterbaum (*Ailanthus altissima*) sowie Eschen-, Spitz- und Berg-Ahorn (*Acer negundo*, *A. platanoides*, *A. pseudoplatanus*) zusammen. Weitere Arten sind Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Zürgelbaum (*Celtis occidentalis*), Robinie (*Robinia pseudacorus*), Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) und Pappel (*Populus spec.*).

Am nördlichen Rand, parallel zum Roßplatz befindet sich der unter Denkmalschutz stehende Bowling-Treff mit kleineren Treppenanlagen und einigen Zierbepflanzungen. Im Umfeld des Bowlingtreffs schließen Grünflächen mit Zierrasen und Ziersträuchern an. Häufige Arten der Ziersträucher sind Feuerdorn (*Pyracantha spec.*), Spierstrauch (*Spiraea spec.*), Forsythie (*Forsythia spec.*), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Fiederspiere (*Sorbaria sorbifolia*), Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*) und Kornelkirsche (*Cornus mas*). Ergänzt werden die Pflanzungen durch einzelne spontan aufgewachsene Gehölze wie Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Weide (*Salix spec.*), Ulme (*Ulmus spec.*) und Kirsche (*Prunus avium*). In der Krautschicht der Strauchpflanzung finden sich vereinzelt, meist an den Rändern, ausdauernde, nährstoffliebende Arten wie Beifuß (*Artemisia vulgaris*) Kleb-Labkraut (*Galium aparine*), Goldrute (*Solidago canadensis*), Knoblauchrauke (*Alliaria officinalis*) sowie einjährige Arten wie Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Kleinblütiges Knopfkraut (*Galinsoga parviflora*) und Bittersüßer und Schwarzer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*, *S. nigrum*).

Prägend für die intensiv gepflegten Zierrasen sind Weidelgras (*Lolium perenne*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.).

Eine flächig ausgebildete Ruderalflur findet sich im westlichen Teilbereich zwischen Eingangsbauwerk S-Bahnhof und dem Trafohäuschen. Dominante Arten der Flur sind Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*), Große Klette (*Arctium lappa*), Gemeine Quecke (*Elymus repens*), Lösels-Rauke (*Sisymbrium loeselii*), Wilde Karde (*Dipsacus sylvestris*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*).

Kleinflächig sind die Gebäudereste der ehemaligen Markthalle von einer eher schütterten und niedrig wüchsigen Ruderalflur umgeben. Typische Arten sind Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*), Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Plattalm-Rispe (*Poa compressa*), Grüne Borstenhirse (*Setaria viridis*) und Schmalblättriger Wegerich (*Plantago lanceolata*).

Als Straßenbäume finden sich in der Windmühlenstraße Neupflanzungen von Linden (*Tilia spec.*) und in der Grünwaldstraße einzelne Platanen (*Platanus spec.*). Vier weitere Neupflanzungen von Linden befinden sich im westlich Teilbereich des Wilhelm-Leuschner-Platzes.

Es wurden 24 Bäume mit potentiellen Habitatstrukturen für Fledermaus- und Brutvogelarten erfasst (NSI LEIPZIG 2017). Sechs der Höhlenbäume sind im Kataster der geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 21 SächsNatSchG Abs. 1 Nr. 2 verzeichnet. Eines der im Kataster verzeichneten Biotope konnte bei der Begehung nicht mehr bestätigt werden.

Die räumliche Verteilung der Biotoptypen ist der Karte „Gehölz- und Biotoptypenkartierung“ im Maßstab 1:1.250 zu entnehmen.

Faunistische Lebensräume

Die o. g. Biotoptypen stellen auch Habitate für die Fauna dar. Die Gehölzbestände sind als Lebensraum und Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel von Bedeutung. Gebüsche und Sträucher bieten auch frei-, nischen- und bodenbrütenden Vogelarten Bruthabitate. Die Gebäude stellen potentielle Quartiere für Fledermäuse dar.

Die im Rahmen der faunistischen Kartierungen ermittelten für den vorliegenden Zusammenhang relevanten Arten (Fledermäuse, Avifauna, Zauneidechse) sind im nachfolgenden Kapitel aufgeführt.

3.3 Faunistische Erhebungen

Avifauna

Für die Artengruppe der Vögel erfolgten Bestandserfassungen in den Monaten April bis Juni 2018. Bei insgesamt 6 Tagesbegehungen wurden die Reviere bzw. Brutplätze der Vögel erfasst. Nach Analyse der Geländestrukturen wurde eine Nachterfassung aus fachlicher Sicht nicht für erforderlich erachtet, da das Vorkommen vorwiegend nachtaktiver Arten nicht zu erwarten war. Neben anderen Revier anzeigenden Merkmalen, wie warnende und Futter- und Nistmaterial tragende Altvögel, war das hauptsächliche Kriterium für die Ausweisung eines Revieres der Reviergesang eines Männchens bei zwei aufeinander folgenden Begehungen im Abstand von wenigstens 7 Tagen. Bei der Begehung im April erfolgte eine artenschutzfachliche Begutachtung der Gehölze zur Erfassung potentieller Lebensräume von Fledermäusen und Vögeln (NSI LEIPZIG 2018a).

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen von sechs Begehungen vom April bis Juni 2018 29 Vogelarten nachgewiesen, davon 11 Arten als Brutvögel, für weitere 5 Arten besteht Brutverdacht. 13 Arten traten als Nahrungsgäste auf. (siehe Tab. 3). Von den Brutvögeln bzw. den Arten mit Brutverdacht weist keiner den Status „streng geschützt“ auf.

Die nachgewiesenen Brutvögel gehören überwiegend zu den in Sachsen weit verbreiteten Vogelarten. Lediglich der Star ist laut der aktuellen Roten Liste Deutschlands gefährdet. Auf der Vorwarnliste Sachsens bzw. Deutschlands stehen Dorngrasmücke, Gelbspötter, Haussperling und Klappergrasmücke. Unter den Nahrungsgästen ist der Grünspecht nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.

Häufigster Brutvogel ist mit neun Brutpaaren die Amsel, gefolgt von Hausperling und Kohlmeise mit jeweils 6 Brutpaaren. Die Ringeltaube konnte mit 4 Brutpaaren, die Blaumeise mit 3 sicheren Brutnachweisen erfasst werden. Alle übrigen Arten sind mit ein bzw. zwei Nachweisen erfasst worden. Die räumliche Verteilung der Brutreviere zeigt die Karte „Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2018“.

Tab. 3: Im Jahr 2018 nachgewiesene Vogelarten sowie deren Schutz- und Gefährdungsstatus (Gesamtartenliste)

Art	wissenschaftl. Name	Status	BP	BNatSchG/ BArtSchV ¹	V-RL ²	RL D ³	RL S ⁴
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	9 BP	B			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	3 BP, 1 BV?	B			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV?	2 BV?	B			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG		B			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	1 BP	B			V
Elster	<i>Pica pica</i>	NG		B			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	1 BP	B			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	NG		B			V
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG		B		V	3
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV ?	1 BV?	B			V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG		B			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG		S			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV?	1 BV?	B			
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	6 BP	B		V	V
Klappergras- mücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	2 BP	B			V
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG		B			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	6 BP	B			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG		B			
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	1 BP, 1BV?	B			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	NG		B			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	BV	2 BP	B			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	4 BP	B			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV?	1 BV?	B			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	1 BP	B		3	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG		B			

Art	wissenschaftl. Name	Status	BP	BNatSchG/ BArtSchV ¹	V-RL ²	RL D ³	RL S ⁴
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG		B	Art. 4		
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	NG		B			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	NG		B			V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV?	2 BV?	B			

1 Bundesnaturschutzgesetz / Bundesartenschutzverordnung: B: besonders geschützt

2 V-RL - EU Vogelschutzrichtlinie

Die Arten werden unterschieden in solche des Art. I (alle heimischen) und des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) sowie die des Anhang 1 (Arten mit der Erforderlichkeit besonderer Maßnahmen).

3 RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNBERG et al. (2015): V: Vorwarnliste, 3: gefährdet

4 RL S: Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. (2015): V: Vorwarnliste, 3: gefährdet

Status: BV: Brutvogel, BV?: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast

BP: Brutpaar(e)

Erfassung Potential Gebäude bewohnende Tierarten

Zur Ermittlung des Potentials für Gebäude bewohnende Arten erfolgten jeweils einmalige Begehungen der ober- und unterirdischen Gebäudeteile des Bowlingtreffs und der Markthalle. Da Lebensraumpotential des Trafohäuschens wurde ebenfalls im Rahmen einer Begehung ermittelt.

Die Begehung des Bowlingtreffs erfolgte am 12. Dezember 2017 zur Feststellung von Hinweisen auf Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten, insbesondere gebäudebewohnender Tierarten wie Fledermäuse, Hornissen, Schwalben, Eulen, Turmfalken, Mauersegler und sonstige. Hierbei wurde die komplette Außen- und Innenraumstruktur des Gebäudes, besonders im Hinblick auf Eignung bzw. Nutzung durch Brutvögel und Fledermäuse untersucht. Eine Begehung der baulichen Reste der Markthalle und des Trafohäuschens fand am 05.03.2018 statt (NSI LEIPZIG 2018b).

Begehung Bowlingtreff

Im nördlichen Eingangsbereich wurde ein Nistplatz festgestellt, welcher vermutlich von einem Hausrotschwanz stammt. Im gesamten Gebäude fanden sich keine Nachweise von Fledermäusen.

Das Eingangsgebäude bietet durch Nischen an und in der Eingangshalle jedoch ein hohes Potential für Nistplätze gebäudebewohnender Vogelarten, insbesondere an den vermauerten, ehemaligen Eingangsbereichen. Einflugmöglichkeiten sind vor allem in Form kaputter Fensterscheiben und Öffnungen im Mauerwerk vorhanden. In das Gebäude gelangte Tiere können sowohl die ober- als auch unterirdischen Geschosse erreichen, jedoch würden die komplett dunklen Untergeschosse lediglich von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden können. Quartiermöglichkeiten sind hier insbesondere in den teils offenen Zwischenböden oder Deckenspalten gegeben. Potentielles Sommer- als auch Winterquartier für Fledermäuse stellt außerdem die Attikaverkleidung des Daches dar, hinter der die Tiere geeignete Hangplätze finden können (ebd.).

Begehung Markthalle

In der ehemaligen Markthalle konnten keinerlei Hinweise auf das Vorkommen geschützter

Tierarten festgestellt werden. Das Gebäude konnte jedoch aufgrund eingestürzter Bereiche und nicht einsehbarer Hohlwände nicht vollständig untersucht werden. Einflugmöglichkeiten in die Kellerräume konnten an zwei Stellen registriert werden. Das Kellersystem bietet generell Potential als Fledermauswinterquartier, wies jedoch zum Begehungszeitpunkt in einigen Räumen Eiskristalle an den Decken, d. h. ein tendenziell zu kühles Klima für den Besatz durch Fledermäuse auf. Fledermaus-Kotspuren konnten nicht registriert werden, waren jedoch aufgrund der Verschmutzung schlecht zu ermitteln. Der oberirdische Gebäudeteil bietet durch eine großflächige Einflugmöglichkeit (kaputtes Fenster) Brutplatzpotential, insbesondere auf den zwei oberhalb der Fenster angebrachten Balken (ebd.).

Begehung Trafohaus

Im Trafohaus konnten keinerlei Hinweise auf das Vorkommen geschützter Tierarten festgestellt werden. Einflugmöglichkeiten in das Gebäude scheinen nicht vorhanden zu sein. Lediglich an der Dachkante ergibt sich durch die teils abstehende Blechverkleidung an wenigen Stellen Potential für Fledermaushangplätze (ebd.).

Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde in Verbindung mit den ornithologischen Kartierungen erfasst. Hierbei wurde entsprechend der Methodenstandards für die Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie (SCHNITTER et al. 2006) vorgegangen. Die Begehungen fanden bei günstigen klimatischen Bedingungen (vgl. BLANKE 2004; SCHMIDT & GRODDECK 2006) statt. Zur Erfassung von Alttieren sowie subadulter Tiere wurden zwischen April und Juni 5 Erfassungen durchgeführt (06.04.18; 26.04.18; 15.05.18; 29.05.18, 07.06.18).

Die Erfassung der Zauneidechsenvorkommen erfolgte über Sichtnachweise. Untersucht wurden jene Habitate, die für eine Besiedlung potentiell geeignet erscheinen. Diese Habitate wurden entlang von lineareren Transekten abgelaufen, wodurch Doppelzählungen vermieden werden (vgl. SCHMIDT & GRODDECK 2006). Die Art weist ein thigmotaktisches Verhalten auf, d.h. sie bevorzugt Verstecke, an denen sie bauch- oder/und rückenseitig Kontakt zum umgebenden Substrat hat. Daher stellen auf dem Boden liegende Platten, Bretter, dickere Folien oder Steine Versteckplätze dar. Diese Strukturen wurden im Rahmen der Erfassungen aufgehoben und untersucht. Daneben galt ein weiteres Augenmerk der Erfassung von Hautresten und dem Nachweis nicht gezeitigter bzw. vertrockneter Eier aus dem Vorjahr an potenziellen Eiablageplätzen (vegetationsfreie, sandige Flächen).

Die Zauneidechse ist eine wärmeliebende Art, welche in weiten Teilen Europas und Zentralasiens lebt. Ihr Siedlungsgebiet erstreckt sich von Süd-England im Westen bis an den sibirischen Baikalsee im Osten. Die südlichsten Vorkommen sind in Zentral-Griechenland zu finden, die nördlichsten in Zentral-Schweden. Auch in Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet. Ihre Höhenverbreitung reicht von Meeresniveau bis auf etwa 1700 m. Sowohl in der Tiefebene als auch in den Mittelgebirgen liegen die meisten Vorkommen jedoch unter 300 m. Neben unterschiedlichen naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten bestimmt die Intensität der Landnutzung das Verbreitungsbild bzw. dessen Lücken.

Typisch für ihr Vorkommen ist der kleinräumige Wechsel von Gebüsch, Rohbodenflächen und schütter bewachsenen Böschungen. Sie kommt entlang von Säumen, Hecken und selbst auf Zäunen regelmäßig vor. Sie ist recht anspruchslos; etwas lockerer und gut zu grabender Boden für die Eiablage, eine nicht völlig geschlossene Krautschicht, Sonnenplätze wie ein

Baumstumpf oder etwas Gestrüpp und ein paar Sträucher oder Bäume als Deckung und Überhitzungsschutz genügen ihr zum Leben. Zudem müssen sonnenexponierte Teilflächen vorhanden sein, welche der Thermoregulation dienen.

Die Verbreitung der Zauneidechse wird u. a. vom Vorhandensein geeigneter Substrate zur Eiablage (z.B. Sand) bestimmt. Die Weibchen der Zauneidechse legen weichschalige Eier an offenen oder spärlich bewachsenen Stellen in selbst gegrabenen Erdhöhlen ab. Wie alle Reptilien regulieren Zauneidechsen ihre Körpertemperatur durch das gezielte Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche. Daher sind sie auf Lebensräume mit hohen Temperaturgradienten (durch Unterschiede in Besonnung, Vegetation, Relief, Feuchtigkeit etc.) angewiesen und zu zeitweiliger Inaktivität gezwungen (z. B. im Winter oder bei großer Hitze). Entsprechend dieser Anforderungen weisen typische Habitate der Zauneidechse eine unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit einer weitgehend geschlossenen Krautschicht und eingestreuten Freiflächen auf. Typisch sind vereinzelt Gehölze (Verbuschungsgrade bis 25 % sind positiv zu bewerten) oder dichte Gehölze (Hecken, Wälder usw.) auf Teilflächen. Als Eiablageplätze dienen in der Regel gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem Boden und angrenzender Deckung. Wichtig sind ein ausreichendes Beuteangebot (Insekten, Spinnen etc.) und eine Vielzahl von Verstecken (z. B. ehemalige Kleinsäugerbaue).

Die dargestellten Habitatbedingungen sind auf dem Wilhelm-Leuschner-Platz nicht bzw. nicht vollständig zu finden. Auch das Nahrungsangebot dürfte den Anforderungen der Art nicht gerecht werden. Der West-, und der Ostteil sind asphaltiert, der Südteil wird durch eine intensiv gepflegte Grünfläche gebildet, welche zu über 50 % dicht mit Bäumen bestanden ist. Einzig im Umfeld der S-Bahnstation „Wilhelm-Leuschnerplatz“ sind westlich, nördlich und östlich Flächen vorhanden, die kleinräumig einen Wechsel von Gebüsch und Ruderalflächen mit schütter bewachsenen Bereichen aufweisen. Diese sind durch verschiedene Nutzungen oberflächlich so verdichtet, dass hier die Zauneidechse vermutlich nicht leben kann. Grabfähige Bereiche für die Eiablage fehlen auf dem gesamten Platz. Ergänzend ist anzuführen, dass der Wilhelm-Leuschner-Platz ein zentral gelegener Platz einer Großstadt ist, welcher von vier- und sechsspürigen Straßen umgeben wird. Die Erreichbarkeit des Platzes ist somit sehr gering.

Da die Zauneidechse bei günstiger Witterung recht zuverlässig nachweisbar ist, wird der fehlende Nachweis bei fünf Kartierungsgängen im Jahr 2018 sowie aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen, insbesondere zur Eiablage als tatsächliches Fehlen der Art interpretiert (NSI LEIPZIG 2018c).

3.4 Vorbelastungen

Die Lebensräume unterliegen im Untersuchungsraum den Beeinträchtigungen durch die großräumig wirkende Hintergrundbelastung und vor allem durch den Verkehr entlang der umgebenden Straßen und im Bereich der Pkw-Stellflächen.

Für die Beeinträchtigungen durch den Verkehr ist ein gewisser „Gewöhnungseffekt“ einzuräumen.

4 RELEVANZPRÜFUNG

Betrachtungsgegenstand sind die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten. Fledermäuse wurden nicht nachgewiesen. Der Geltungsbereich bietet jedoch in den Gebäuden und in den mit Spalten versehenen Bäumen potentielle Quartiere.

Die Tab. 3 beinhaltet die kartierten Vogelarten und zeigt auf, welche Arten in die weitere Betrachtung eingestellt bzw. welche begründet nicht weiter betrachtet werden.

Aus den im Untersuchungsraum nachgewiesenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Vogelarten werden die zu prüfenden Arten nach den folgenden Kriterien abgeschichtet:

- Arten, die das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen (Nahrungsgäste) und für die sichergestellt ist, dass ausreichend Nahrungshabitate in der Umgebung vorhanden sind.
- Nachweislich außerhalb des Eingriffsbereichs vorkommende Arten.
- Häufige, in Sachsen ungefährdete Arten, d. h. Arten, die einen breiten Toleranzbereich und wechselnde Niststätten aufweisen und entsprechend in einem großen Spektrum von verschiedenen Biotopen überlebensfähig sind und somit in ihrer potenziellen Ausbreitung kaum beschränkt sind (z. B. Arten, die häufig vorkommen und einen stabilen bzw. zunehmenden Bestandstrend in Sachsen aufweisen).

Hierbei wird berücksichtigt, dass die Arten landes- und bundesweit nicht zu den gefährdeten Arten zählen. Für die so abgeschichteten Arten wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und keine populationsökologischen Folgen bzw. nachteiligen Veränderungen des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Umfeld zahlreiche Lebensstättenpotenziale vorhanden sind, so dass es zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes kommen kann. Da es sich um flugfähige Arten handelt, ist eine vorhabenbezogene Beeinträchtigung von Individuen ebenfalls auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich demzufolge nicht verschlechtern.

Nachgewiesene Brutvögel, die nicht nach den oben genannten Kriterien ausgeschlossen werden, werden weiterhin einzelartbezogen betrachtet. Dazu gehören die Arten, die auf der Vorwarnliste der Roten Listen Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015) stehen, die als Höhlenbrüter gelten und die einen abnehmenden Bestandstrend in Sachsen aufweisen.

Die im Folgenden aufgeführten Tabellen stellen den Abschichtungsprozess dar. Die Tabellen umfassen den jeweiligen Artnachweis, den jeweiligen Schutzstatus auf EU-, Bundes- und Länderebene, sowie die Entscheidung, ob eine weitere Betrachtung erfolgt.

Die ausgewählten Arten werden in die Betroffenheitsprüfung eingestellt.

Zeichenerklärung zu den nachfolgenden Tabellen:

- Spalten 1 – 2: Deutsche und wissenschaftliche Bezeichnung der jeweiligen Art
- Spalte 3: FFH = Art ist im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) und/oder Anhang II (Arten für die Schutzgebiete auszuweisen sind) der FFH-RL aufgeführt
V-RL Anhang 1: X = Art ist in Anhang 1 der V-RL aufgeführt
- Spalte 4: Art ist in Anhang A der EU-VO 388/97 aufgeführt
- Spalte 5: Art ist in der BArtSchV im Anhang 1 in Spalte 2 (b = besonders geschützt) und Spalte 3 (s = streng geschützt) aufgeführt
- Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG – § 44 in Verbindung mit § 7, Abs. 2, Nr. 13 und 14 - besonders und oder streng geschützt
- Spalte 7 - 8: Einstufung nach Gefährdungsgraden der RL-D = Rote Liste Deutschlands, (GRÜNEBERG et al. 2015), RL-S = Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)
0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Arten; Arten mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, - = ungefährdet
- Spalte 9: Zuordnung von Hauptlebensräumen
- | | |
|----------------------|------------------------------|
| FE = Feuchtgebiete | O = offene Geländestrukturen |
| G = Gärten | S = Siedlungen |
| GW = Gewässer | W = Wälder, Gehölze |
| H = Hecken, Gebüsche | WR = Waldrand |
| K = Kulturlandschaft | |
- Spalte 10: Hinweis auf Vorkommen, Status, Quellen; ggf. eine kurze Begründung/ Entscheidungskriterium, warum eine weitere Betrachtung entfällt.
- Spalte 11: Zuordnung zu: weitere Betrachtung = , keine weitere Betrachtung =

4.1 Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Tierarten

Die Prüfliste der gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Tierarten ist der Tabelle 4 zu entnehmen. Aufgrund der nicht vorhandenen Artangaben wird hier die Artengruppe der Fledermäuse in die Betrachtung eingestellt.

Tab. 4: Prüfliste - Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Artengruppe der Fledermäuse

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	FFH	EG-VO 338/97	BArt-SchV	BNat-SchG § 7	RL-D	RL-S	Hauptlebensraum	Vorkommen / Bemerkung	Weitere Betrachtung
Artengruppe der Fledermäuse	<i>Microchiroptera</i>	IV/II	-	b	streng	k. A.	k. A.	S, O, W	Planungsraum: Ggf. Nutzung als Jagdgebiet. Potentielle Quartiere und Verstecke in 24 Bäumen. Potentielles Winterquartier im Keller der ehemaligen Markthalle.	<input checked="" type="checkbox"/>

4.2 Gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten

Die in der Tab. 3 aufgeführten Vogelarten werden entsprechend den oben genannten Kriterien abgeschichtet.

Für folgende nachgewiesene Vogelarten kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden:

- Arten, deren Lebensstätten sich nachweislich außerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. Wirkraumes befinden und den Wirkraum maximal als Nahrungshabitat nutzen. Für die genannten Arten stellt der Verlust der Flächen kein existentielles Nahrungshabitat im Umfeld des außerhalb des Wirkraumes liegenden Brutplatzes dar. Da weiterhin ausreichend Nahrungsflächen im Umfeld ihrer Reviere vorhanden sind, ist keine Veränderung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Population zu erwarten. Hierzu gehören:

- | | |
|--------------------|-----------------------------------|
| • Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> |
| • Elster | <i>Pica pica</i> |
| • Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> |
| • Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> |
| • Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> |
| • Grünspecht | <i>Picus viridis</i> |
| • Kleiber | <i>Sitta europaea</i> |
| • Mauersegler | <i>Apus apus</i> |
| • Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> |
| • Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> |
| • Stockente | <i>Anas platyrhynchos</i> |
| • Straßentaube | <i>Columba livia f. domestica</i> |
| • Sumpfrohrsänger | <i>Acrocephalus palustris</i> |

- Häufige, in Sachsen ungefährdete Arten, d. h. Arten, die einen breiten Toleranzbereich und wechselnde Niststätten aufweisen und entsprechend in einem großen Spektrum von verschiedenen Biotopen überlebensfähig sind und somit in ihrer potenziellen Ausbreitung kaum beschränkt sind (z. B. Arten, die häufig vorkommen und einen stabilen oder zunehmenden Bestandstrend in Sachsen (vgl. ZÖPHEL et al. 2015) aufweisen). Hierzu gehören:

- | | | | |
|-------------------|-----------------------------|---------------|-------------------------------|
| • Amsel | <i>Turdus merula</i> | • Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> |
| • Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | • Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> |
| • Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | • Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> |
| • Rabenkrähe | <i>Corvus corone corone</i> | | |

Bei den meisten der hier genannten Arten handelt es sich um Freibrüter - Rotkehlchen und Zilp-Zalp sind Bodenbrüter - die ihr Brutrevier, d.h. das Umfeld ihrer Nistplätze jährlich neu abgrenzen und ihr Nest jedes Jahr neu bauen. Durch die vergleichsweise geringe Spezialisierung und die hohe Mobilität können sich diese Arten immer wieder neue geeignete Brutreviere aneignen.

Diese o.g. Arten sind in Sachsen in so gut wie allen MTB-Quadranten-Rastern relativ gleichmäßig vertreten und haben in Sachsen Brutbestände von über 40.000 Brutpaaren.

Im Kontext der Leipziger Entwicklungsdynamik ist es in den letzten Jahren zu einem beträchtlichen Verlust an begrünten Brachflächen und temporärer Grünstrukturen gekommen. Dieser Verlust kann nur in einem geringen Maße durch das Gehölzwachstum z.B. der Straßenbegrünung, in den Kleingartenanlagen, in den Park- und Grünanlagen und durch die Schaffung von Abstandsgrün kompensiert werden.

Innerhalb des Plangebiets wird der Ausgleich der Heckenverluste und damit potentiellen Brutreviere nur in geringem Maße erfolgen. Mit den Planfestsetzungen „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ sowie „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ werden Flächen für heimische Straucharten umgrenzt. Auf diesen Flächen sind mindestens 400 Sträucher zu pflanzen. Des Weiteren regelt die Festsetzung Nr. 5.2.2.: *In den Teil-Baugebieten MK 2 und MK 5 des Kerngebietes ist je angefangene 150 m² der nicht oberirdisch mit Gebäuden überbauten Flächen ein standortgerechter Baum zu pflanzen. 10 Prozent der gemäß Satz 1 zu begrünenden Fläche ist mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.* Überschlüssig ermittelt sind damit mindestens 7 Bäume und 103 m² Sträucher auf den Tiefgaragen im Plangebiet zu pflanzen. Ein kompletter Heckenverlust ist im Plangebiet nicht wahrscheinlich. Zum einen bleiben die Flächen westlich und östlich des Bowling-Treff bestehen, zum anderen wird es keine zeitgleiche Bautätigkeit auf dem Leuschnerplatz geben. Danach werden aller Voraussicht nach immer einzelne Heckenstrukturen bestehen bleiben bzw. Neuanpflanzungen bereits erfolgt sein.

Da es sich nur um einen geringen Ausgleich handelt, soll für die Beurteilung des zukünftigen Bestandes der o.g. Allerweltsarten eine Betrachtung der dauerhaft gesicherten Grünstrukturen im räumlichen Zusammenhang¹ des Plangebietes „Wilhelm-Leuschner- Platz“ vorgenommen werden. Zu den geeigneten Brutrevieren und als dauerhaft gesicherte Grünstrukturen in einem Umkreis von ca. 1,5 km des Wilhelm-Leuschner- Platzes zählen:

- die Grünanlagen

Name	Entfernung zum Leuschnerplatz	Flächengröße ca.
Plastikgarten (Friedrich-Ebert/Karl-Tauchnitz-Str.)	0,5 km	1,5 ha
Floßplatz	0,5 km	0,8 ha
Kanonenteich (Tal-/Liebigstraße)	0,5 km	0,8 ha

- die Kleingartenvereine

Name	Entfernung zum Leuschnerplatz	Flächengröße ca.
Dr. Schreiber	1,4 km	3,4 ha
Johannistal	1 km	5 ha

¹ Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis kaum möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Quelle: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) 2009

- die Parkanlagen

Name	Entfernung zum Leuschnerplatz	Bemerkung
Ringgrün, hier: Lenne-Anlage, Schwanenteich, Goerde- lerring/Hahnmänn-Denkmal, Dittrich- ring/ Märchenbrunnen	< 1 km	-
Johannapark	< 1 km	Landschaftsschutzgebiet Vogelschutzgebiet,
Alter Johannfriedhof	1 km	-
Friedenspark	1,3 km	-
Rosental	1,6 km	Landschaftsschutzgebiet Vogelschutzgebiet

Angesichts der genannten Spezifik der o.g. Allerweltsarten mit ihrer geringen Spezialisierung und ihrer hohen Mobilität kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Tiere auf dauerhaft gesicherte potentielle Brutreviere:

- in geringem Maße weiterhin im Plangebiet,
- im räumlichen Nahbereich (1,5 km) und
- im Stadtgebiet ausweichen können.

Damit wird eingeschätzt, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG) für die o.g. Allerweltsarten weiterhin erfüllt werden kann. Der Verbotsbestand der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht erfüllt.

Folgende nachgewiesenen Brutvogelarten, die nicht zu den „abgeschichteten Arten zählen, gehen in die Betroffenheitsprüfung ein:

- | | | | |
|--------------------|------------------------------|--------------------|--------------------------|
| • Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | • Haussperling | <i>Passer domesticus</i> |
| • Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | • Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> |
| • Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | • Kohlmeise | <i>Parus major</i> |
| • Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | • Star | <i>Sturnus vulgaris</i> |
| • Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | | |

Von den insgesamt 29 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten gehen nach diesem Abschichtungsprozess 9 Arten in die Betroffenheitsprüfung ein.

Die im Folgenden aufgeführten Tabellen stellen den Abschichtungsprozess dar. Die Tabellen umfassen den jeweiligen Artnachweis, den jeweiligen Schutzstatus auf EU-, Bundes- und Länderebene, sowie das Entscheidungskriterium, welches zum Ausschluss der jeweiligen Art führt.

Tab. 5: Prüfliste – Gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten - Brutvögel

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	V-RL Anhang 1	EG-VO 388/97	BArt Sch-V	BNatSchG	RL D	RL S	Hauptlebensraum	Status, Vorkommen, Entscheidungskriterium	Weitere Betrachtung
Vögel (lt. Kartierung NSI LEIPZIG 2018)										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	besonders	-	-	G, H, K, S, W	Brutvogel; kommt im PG mit 9 Revieren vor. „Allerweltsart“/zweithäufigste Art in Sachsen – breites Habitatspektrum, Bestandstrend in Sachsen zunehmend, Nistökologie: Frei-, Baum- und Gebüschbrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	besonders	-	-	G, H, O, S, W	Brutvogel; kommt im PG mit 3 Revieren und 1 Brutverdacht vor. Flexibel bei der Auswahl der Bruthöhlen, Bestandstrend in Sachsen stabil (langfristig) bzw. zunehmend (kurzfristig), siebenthäufigste Art in Sachsen, besonders hohe Dichtewerte in Ballungsräumen wie z.B. Leipzig. Nistökologie: Höhlen-/Nischenbrüter	☑
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	besonders	-	-	W, H, O, G, S	Möglicher Brutvogel; kommt im PG mit 2 x Brutverdacht vor. Häufigste Brutvogelart in Sachsen, Bestandstrend in Sachsen stabil, Nistökologie: Freibrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	besonders	-	-	W, WR, G	Nahrungsgast, Bestandstrend in Sachsen zunehmend, Nistökologie: Höhlenbrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	besonders	-	V	H, O, K	Brutvogel; kommt im PG mit 1 Revier vor. Bestandstrend in Sachsen mäßig zurückgehend (langfristig) bzw. stark abnehmend (kurzfristig), Nistökologie: Frei-, Gebüsch- und Staudenbrüter	☑
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	besonders	-	-	S, O	Nahrungsgast, Bestandstrend in Sachsen stabil (langfristig) bzw. zunehmend (kurzfristig), Nistökologie: Freibrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachyactyla</i>	-	-	-	besonders	-	-	W, S	Brutvogel; kommt im PG mit 1 Revier vor. Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Sachsen zunehmend, Nistökologie: Höhlen- und Nischenbrüter	☑
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	besonders	-	V	H, O, WR, FE	Nahrungsgast, Bestandstrend in Sachsen mäßig zurückgehend (langfristig) bzw. stark abnehmend (kurzfristig), Nistökologie: Freibrüter – keine weitere Betrachtung	✗

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	V-RL Anhang 1	EG-VO 388/97	BArt Sch-V	BNatSchG	RL D	RL S	Hauptlebensraum	Status, Vorkommen, Entscheidungskriterium	Weitere Betrachtung
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	besonders	V	3	W, H, G	Nahrungsgast, Bestandstrend in Sachsen mäßig zurückgehend (langfristig) bzw. stark abnehmend (kurzfristig). Nistökologie: Nischen- und Halbhöhlenbrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	besonders	-	V	W, FE, H, G, S	Möglicher Brutvogel, kommt im PG mit 1 x Brutverdacht vor. Mäßig häufige Art. Bestandstrend in Sachsen stabil (langfristig) bzw. sehr stark abnehmend (kurzfristig). Nistökologie: Freibrüter	☑
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	besonders	-	-	H, WR, K, S, G	Nahrungsgast, Bestandstrend in Sachsen mäßig zurückgehend (langfristig) bzw. stabil (kurzfristig). Nistökologie: Freibrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	s	streng	-	-	WR, K, S	Nahrungsgast, Bestandstrend in Sachsen stabil (langfristig) bzw. zunehmend (kurzfristig). Nistökologie: Höhlenbrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	besonders	-	-	S, O	Möglicher Brutvogel, kommt im PG mit 1 x Brutverdacht vor. Häufige Art. Bestandstrend in Sachsen zunehmend. Nistökologie: Nischen-, Halbhöhlenbrüter	☑
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	besonders	V	V	G, O, S	Brutvogel; kommt im PG mit 6 Revieren vor. Zweithäufigste Brutvogelart in Sachsen, in Siedlungen sehr häufig, Bestandstrend in Sachsen mäßig zurückgehend (langfristig) bzw. stark abnehmend (kurzfristig) durch Lebensraumverlust, Nistökologie: Gebäudebrüter	☑
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	besonders	-	V	H, S, G, WR	Brutvogel; kommt im PG mit 2 Revieren vor. Bestandstrend in Sachsen stabil (langfristig) bzw. sehr stark abnehmend (kurzfristig) durch Lebensraumverlust, Nistökologie: Freibrüter.	☑
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	besonders	-	-	W, S, G	Nahrungsgast; Häufige Art. Bestandstrend in Sachsen zunehmend. Nistökologie: Höhlenbrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	besonders	-	-	G, O, S, W	Brutvogel; kommt im PG mit 6 Revieren vor. Häufige Art, flexible Niststandorte in Hohlräumen, Bestandstrend in Sachsen zunehmend, Nistökologie: Höhlen-/Nischenbrüter	☑

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	V-RL Anhang 1	EG-VO 388/97	BArt Sch-V	BNatSchG	RL D	RL S	Hauptlebensraum	Status, Vorkommen, Entscheidungskriterium	Weitere Betrachtung
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	besonders	-	-	S	Nahrungsgast, Bestandstrend in Sachsen stabil, Nistökologie: Gebäudebrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	besonders	-	-	W, H, S, FE, G	Brutvogel; kommt im PG mit 1 Revier und 1 Brutverdacht vor. Häufige Art – flexible Niststandorte in Gebüsch, Bestandstrend in Sachsen zunehmend, Nistökologie: Frei- und Gebüschbrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	besonders	-	-	WR, H, G	Nahrungsgast, Bestandstrend in Sachsen stabil (langfristig) bzw. zunehmend (kurzfristig), Nistökologie: Freibrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	-	-	-	besonders	-	-	WR, K, S	Brutvogel; kommt im PG mit 2 Revieren vor. Häufige Art, Bestandstrend in Sachsen stabil (langfristig) bzw. zunehmend (kurzfristig). Nistökologie: Frei- und Baumbrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	besonders	-	-	G, H, S, WR	Brutvogel; kommt im PG mit 4 Revieren vor. „Allerwärtsart“/häufige Art – anpassungsfähig - Bestandstrend in Sachsen zunehmend. Nistökologie: Frei- und Baumbrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	besonders	-	-	G, W, H	Möglicher Brutvogel, kommt im PG mit 1 Brutverdacht vor. „Allerwärtsart“/sechsthäufigste Art in Sachsen. Bestandstrend in Sachsen stabil. Nistökologie: Bodenbrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	besonders	3	-	WR, K, H, S, G	Brutvogel; kommt im PG mit 1 Revier vor. Fünfhäufige Art in Sachsen. Bestandstrend in Sachsen zunehmend (langfristig) bzw. stabil (kurzfristig). Nistökologie: Höhlenbrüter	☑
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	besonders	-	-	WR, H, G, S, O	Nahrungsgast, häufige Art. Bestandstrend in Sachsen zunehmend (langfristig) bzw. stabil (kurzfristig). Nistökologie: Freibrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	besonders	-	-	GW	Nahrungsgast, häufige Art. Bestandstrend in Sachsen stabil (langfristig) bzw. stark abnehmend (kurzfristig), Nistökologie: Boden- und Freibrüter – keine weitere Betrachtung	✗

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	V-RL Anhang 1	EG-VO 388/97	BArt Sch-V	BNatSchG	RL D	RL S	Hauptlebensraum	Status, Vorkommen, Entscheidungskriterium	Weitere Betrachtung
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-	besonders	-	-	S	Nahrungsgast. Neubürger. Nistökologie: Halbhöhlen(Gebäude-)brüter – keine weitere Betrachtung	✗
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	besonders	-	V	FE, WR	Nahrungsgast, häufige Art. Bestandstrend in Sachsen zunehmend (langfristig) bzw. stabil (kurzfristig). Nistökologie: Freibrüter – keine weitere Betrachtung	✗
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	besonders	-	-	W, S, G	Möglicher Brutvogel; kommt im PG 2 x mit Brutverdacht vor. Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Sachsen zunehmend. Nistökologie: Bodenbrüter – keine weitere Betrachtung	✗

RL-D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); RL-S = Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015); V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; PG: Plangebiet
 Angabe der langfristigen und kurzfristigen Bestandstrends nach ZÖPHEL et al. 2015

4.4 Zu prüfende Arten

Die zu prüfenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europarechtlich geschützte Vogelarten V-RL), gehen aus den oben aufgeführten Tabellen hervor.

In die Betroffenheitsprüfung gehen dementsprechend die folgenden geschützten Arten ein:

Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Tierarten:

geschützte Fledermausarten (Anhang IV FFH-RL) – potentielle Vorkommen

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten:

9 geschützte Vogelarten – nachgewiesene Vorkommen

5 BESCHREIBUNG DES VORHABENS, DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN UND DARLEGUNG VON BETROFFENHEITEN

Um die Auswirkungen auf die relevanten Tierarten ermitteln zu können, ist die Kenntnis über das Gesamtvorhaben und der im Detail wirkenden Wirkfaktoren von Bedeutung.

5.1 Gesamtvorhaben

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben kommt es zu Veränderungen von Gestalt und Nutzung der Grundfläche. Die zukünftigen Strukturen werden durch Gebäude, Erschließungsflächen (Zufahrten, Stellplätze u. ä.) sowie eine öffentliche Freifläche geprägt. Grünstrukturen sind in Form von Straßenbaumpflanzungen, einer Grünfläche (öffentliche Parkanlage) sowie einer Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Dächer der zukünftigen Gebäude sind überwiegend extensiv zu begrünen.

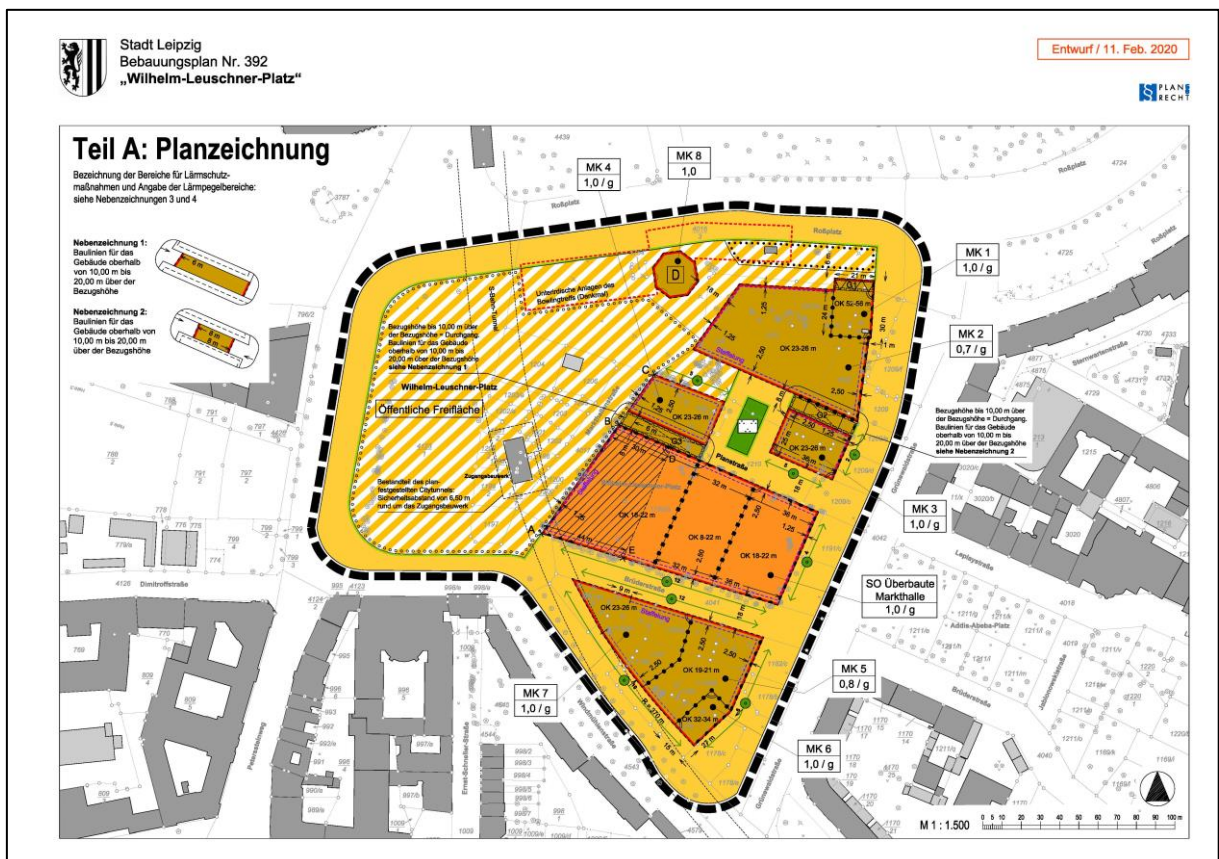


Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz/Ost“ (STADT LEIPZIG, Arbeitsstand Entwurf 11..02.2020)

Anlagebedingt gehen die vorhandenen Vegetationsstrukturen weitestgehend verloren. Der veränderte räumliche Kontext beeinträchtigt die Lebensraumfunktionen der in Anspruch genommenen Flächen für die Avifauna und Fledermäuse. Es werden zwar Neupflanzungen vorgenommen, jedoch ist davon auszugehen, dass die verloren gehenden Habitatqualitäten im Gebiet des Bebauungsplans sich erst wieder mit zeitlicher Verzögerung einstellen werden.

Störeinflüsse werden vor allem in der Bauphase und auch aufgrund der veränderten Nutzung erfolgen. Die Fläche ist jedoch bereits stark durch Störeinflüsse belastet, so dass durch die veränderte Nutzung keine nennenswerte Erhöhung zu erwarten ist. Vielmehr entstehen durch die Abschirmfunktion der Gebäude gegenüber den Straßentrassen teilweise störungsärmere Räume. Mögliche Störwirkungen durch die Pflege z. B. der Grünfläche sind zu vernachlässigen, da es sich um zeitlich begrenzte Maßnahmen handelt.

5.2 Relevante Wirkfaktoren durch das Planungsvorhaben

Von dem Bauvorhaben gehen die folgenden Wirkfaktoren, die für die zu berücksichtigenden Arten von Relevanz sein können, aus.

- **Flächeninanspruchnahme/-verlust durch Neuversiegelung**

Als Indikator für den genannten Wirkfaktor dient der direkte Habitatverlust, der in der Bauphase Individuen und Lebensstätten mit einbeziehen kann. Durch die Anlage gehen Lebensstätten dauerhaft durch Flächeninanspruchnahme für Gebäude und Erschließungsflächen verloren.

- **Flächenumwandlung**

Im Zusammenhang mit der Flächenumwandlung z. B. für neue Erschließungsflächen, Gebäude und Vegetationsflächen ist zu beurteilen, ob es baubedingt zu einem Verlust von Individuen und/oder Lebensstätten kommt und ob es anlagebedingt zu Veränderungen von Lebensstätten kommt, die zu einer Beeinträchtigung führen.

- **Zerschneidung**

In Verbindung mit der Zerschneidung ist zu beurteilen, ob es zu Unterbrechungen funktionaler Zusammenhänge zwischen Teillebensräumen kommt, die zu Beeinträchtigungen von Lebensstätten führen.

- **Lärmimmissionen**

Lärmimmissionen werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben vor allem in der Bauphase verursacht.

Bisher bestehen nur unsichere Erkenntnisse hinsichtlich der Störung von Individuen und Beeinträchtigungen von Habitaten durch Lärmimmissionen. Störungen können sich auf die akustische Kommunikation der Arten als auch auf das Fluchtverhalten auswirken. Beide Aspekte sind z. B. bei einzelnen Vogelarten und ggf. auch in verschiedenen Lebensphasen (Brut, Jungföhrung, Jagd, Rast etc.) unterschiedlich ausgeprägt.

Weitgehend gesichert ist die Erkenntnis insbesondere für die Taxa der Avifauna, dass eine Abnahme des Artenreichtums und der Siedlungsdichte im Randbereich z. B. von Lärmquellen erfolgt. Wo die Wirkungsschwellen für einzelne Arten jeweils liegen, ist noch nicht ausreichend gesichert belegt. Lediglich bezogen auf den Wirkfaktor Verkehr sind konkrete Untersuchungen erfolgt (GARNIEL et al. 2010). Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird hier lediglich auf die dort festgestellte Empfindlichkeit hingewiesen. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen artspezifisch und lebensraumzyklisch stark differieren.

Die Wirkung bezieht sich bei der Betrachtung auf die Brutreviere, da es vor allem durch die Störung während der Brutzeit und die Aufgabe eines Brutreviers zu einer möglichen Beeinträchtigung der Population im Gebiet kommen kann.

- **Visuelle Effekte / Erschütterung / Beunruhigungen**

Zu den von Bauvorhaben ausgehenden Störreizen gehören optische Reize in Form von Fahrzeugbewegungen und Lichtreize sowie Erschütterungen, die zu Irritationen und ggf. Scheuchwirkungen föhren können. Das Wirkungsgefüge optische Reize und Erschütterung bezieht sich

vorrangig auf die Bauphase und punktuell auf die Nutzungsphase. Die Abschätzung von Auswirkungen durch Bewegungen und Licht kann ebenfalls nur auf Annahmen beruhen, da es hierzu für die Avifauna und Fledermäuse kaum repräsentative Untersuchungen und Beobachtungen gibt, die eine gesicherte Beurteilung ermöglichen könnten. Allerdings kann auch hier davon ausgegangen werden, dass es artspezifisch unterschiedliche Empfindlichkeiten gibt.

Da Erschütterungen vorrangig für bodengebundene Tierarten von Relevanz sind, wird dieser Wirkfaktor bezogen auf die Avifauna vernachlässigt.

- Pflegemaßnahmen

Der Wirkfaktor Pflegemaßnahmen bezieht sich auf die Nutzungsphase. Hiervon betroffen sind vor allem bodengebundene Tierarten bzw. Gebüschbrüter sowie Baumbrüter im Zusammenhang mit Mahd und Gehölzschnitt. Es kann zu Verlusten von Individuen und Lebensstätten kommen. Bezogen auf die relevanten Vogelarten wird davon ausgegangen, dass Gehölzpflegemaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach § 39 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden, so dass Verbotverletzungen ausgeschlossen werden können.

Entsprechend der zeitlichen und bautechnologischen Aspekte des Vorhabens verursachen die Wirkfaktoren in der Bau-, Anlage- und Nutzungsphase unterschiedliche Beeinträchtigungen. Die baubedingten Auswirkungen entstehen durch die bauzeitlichen Maßnahmen und haben vorübergehenden Charakter. Anlagebedingte Auswirkungen werden dauerhaft durch den Baukörper, nutzungsbedingte durch die Folgewirkung der geplanten Nutzung verursacht. Die möglichen Auswirkungen sind differenziert in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 6: Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen	Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen	Mögliche nutzungsbedingte Beeinträchtigungen
Flächeninanspruchnahme/-verlust	Vorübergehender Habitat- oder Funktionsverlust (Schädigung) von Lebensstätten bzw. in Folge Verluste von Individuen durch Baumaßnahmen.	Verlust/Schädigung von Lebensstätten, Habitaten und der jeweiligen Funktionen durch Versiegelung/ Teilversiegelung (Gebäude, Erschließungsflächen).	--
Flächenumwandlung	Vorübergehender Habitat- oder Funktionsverlust (Schädigung) von Lebensstätten bzw. in Folge Verluste von Individuen durch Baumaßnahmen.	Veränderung der Habitate und ggf. der Habitatfunktionen durch Flächenumwandlungen (z. B. Erschließungsflächen, Gebäude) und damit Schädigung von Lebensstätten.	--
Zerschneidung	<i>Keine wesentliche Veränderung der aktuellen Situation</i>		
Lärmimmissionen	Störung, Beunruhigung und Vergrämung der Fauna, temporäre Verlärmung von Lebensstätten, Störung in Brutzeiten etc. und damit temporärer Funktionsverlust durch Baubetrieb.	--	Störung, Beunruhigung und Vergrämung der Fauna, dauerhafte Verlärmung von Habitaten, Störung in Brutzeiten und damit Funktionsverlust durch Erschließungsverkehr, Veranstaltungen.
Visuelle Effekte / Erschütterungen / Beunruhigungen	Störung, Beunruhigungen und Vergrämung der Fauna und damit temporärer Entzug von Brut- und Nahrungshabitaten sowie Störung von Lebensstätten durch Baufahrzeugbewegung und Licht.	--	Störung, Beunruhigung und Vergrämung der Fauna und damit dauerhafter Entzug von Brut- und Nahrungshabitaten durch Bewegung, Fahrzeuge und Licht.
Pflegemaßnahmen	<i>Keine Relevanz</i>		

5.3 Darlegung von Betroffenheiten

In der Verknüpfung der aufgezeigten Wirkfaktoren und der zu prüfenden Arten wird anhand der folgenden Tabellen die Betroffenheit für die ermittelten, relevanten Arten dargelegt.

Es gehen entsprechend der Tabelle 6 die Wirkfaktoren bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme/-verlust und -umwandlung, baubedingte Lärmimmissionen und baubedingte visuelle Effekte, Erschütterung, Beunruhigung in die Betrachtung der Verbotstatbestände ein.

Weiterhin wird generell dargestellt, ob es sich um möglicherweise vermeidbare Beeinträchtigungen handelt. Möglichkeiten zur Vermeidung werden im Kap. 6 behandelt.

Bei Vorliegen einer möglichen Betroffenheit von Arten durch das Vorhaben werden diese in die Prüfung der Verbotstatbestände eingestellt.

5.3.1 Mögliche Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Tierarten

Tab. 7: Zu prüfende gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Tierarten

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL-D	RL-S	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)	Lebensstätten im Wirkraum	Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben
Fledermäuse						
Artengruppe der Fledermäuse	<i>Microchiroptera</i>	-	-	Das gesamte UG dient ggf. als Jagdhabitat.	Potentielle Quartiere in 24 Bäumen	<p>Jagdhabitats sind durch die Nutzungsänderung nicht in relevanter Weise betroffen. Jagdhabitats sind jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten handelt. Darüber hinaus steht das Jagdgebiet auch zukünftig, wenn auch in geänderter Weise (Freifläche, Laternen) zur Verfügung.</p> <p>Langfristig ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation bzgl. der Jagdhabitats zu erwarten.</p> <p>Zerstörung von potentiellen Lebensstätten (potentielle Verstecke und Quartiere) durch Rodung von 24 Bäumen mit relevanten Strukturen.</p> <p>Ggf. Tierverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung potenzieller Lebensstätten.</p> <p>Baubedingte Störung (z. B. Licht) von Tieren während bestimmter Zeiten.</p> <p style="text-align: right;">→ Prüfung der Verbotstatbestände</p>

5.3.2 Mögliche Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogelarten

Tab. 8: Zu prüfende gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL-D	RL-S	Vorkommen	Lebensstätten im Wirkraum	Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Brutvogel; 3 Reviere, 1 Brutverdacht im Plangebiet	3 Reviere im Gehölzbestand nahe des südlichen Randes des Plangebietes, 1 potentielles Revier (Brutverdacht) in Gehölzbestand im Zentrum des Plangebietes	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. → Prüfung der Verbotstatbestände
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	Brutvogel; 1 Revier im Plangebiet	1 Revier in Staudenflur/Gehölzbestand im nordwestlichen Abschnitt des Plangebietes	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nest in Staudenflur/Gehölzbestand) durch Baufeldräumung und Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten). → Prüfung der Verbotstatbestände
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	Brutvogel; 1 Revier im Plangebiet	1 Revier in Gebäudenische im Zentrum des Plangebietes (ehemalige Markthalle)	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudenische) durch Abriss des Gebäudes für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. → Prüfung der Verbotstatbestände

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL-D	RL-S	Vorkommen	Lebensstätten im Wirkraum	Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V	Potentieller Brutvogel; 1 Brutverdacht im Plangebiet	1 potentielles Revier (Brutverdacht) in Gehölzbestand im nördlichen zentralen Bereich des Plangebietes	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nest in Gehölzbestand) durch Baufeldräumung und Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten). → Prüfung der Verbotstatbestände
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Potentieller Brutvogel; 1 Brutverdacht im Plangebiet	1 potentielles Revier (Brutverdacht) in Gebäude im Zentrum des Plangebietes (ehemalige Markthalle)	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nest in Gebäude) durch Abriss des Gebäudes für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. → Prüfung der Verbotstatbestände
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Brutvogel; 6 Reviere im Plangebiet	6 Reviere in Gebäuden bzw. Gehölzbestand im nordöstlichen Bereich des Plangebietes	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nischen, Gehölzstrukturen) durch Abriss von Gebäuden bzw. Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. → Prüfung der Verbotstatbestände

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL-D	RL-S	Vorkommen	Lebensstätten im Wirkraum	Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	Brutvogel; 2 Reviere im Plangebiet	2 Reviere in Gehölzbestand im nördlichen Bereich des Plangebietes	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nest in Gehölzbestand) durch Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. → Prüfung der Verbotstatbestände
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Brutvogel; 6 Reviere im Plangebiet	6 Reviere in Gehölzbestand im östlichen Plangebiet	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. → Prüfung der Verbotstatbestände
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	Brutvogel; 1 Revier im Plangebiet	1 Revier in Gehölzbestand im nördlichen zentralen Bereich des Plangebietes	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhle) durch Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. → Prüfung der Verbotstatbestände

RL-D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (D) (GRÜNEBERG et al. 2015), RL-S = Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015); V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

6

VERMEIDUNGSSTRATEGIE UND MASSNAHMEN

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände können neben zwingend zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures)) einbezogen werden. Durch diese Maßnahmen, die der Sache nach i. d. R. im Vorfeld der Verwirklichung des Vorhabens durchzuführen sind, soll erreicht werden, dass trotz beeinträchtigender Handlungen qualitative und quantitative Verluste von geschützten Arten vermieden werden. Wesentlich ist, dass die Maßnahmen sich auf die betroffenen Arten beziehen und im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Dazu zählt z. B. die Schaffung von zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksamen Ersatzhabitaten für betroffene Populationen, um so die ökologische Funktion von Lebensstätten im funktionalen Zusammenhang des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art zu gewährleisten.

Es werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen, um Gefährdungen der ermittelten, möglicherweise betroffenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten zu vermeiden (V - Vermeidungsmaßnahmen) bzw. auszugleichen (A - Ausgleichsmaßnahmen).

Allgemeiner bauzeitlicher Schutz für Tiere und Pflanzen

- Bauzeitlicher Gehölzschutz / Einzelbaumschutz: Durchführung von Gehölzschutz- und Baumschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) an den betroffenen Einzelbäumen während der Bauphase.

Berücksichtigung von Schutzzeiten

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen und Baufeldräumung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäfts und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 (5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

- ▶ Vermeidung von Störungen der Fortpflanzungsstätten der in Gehölzen und Stauden brütenden Vogelarten für die aktuelle Brutperiode. Vermeidung von Individuenverlusten innerhalb der regelmäßigen Brut-/Reproduktionszeit bzw. der Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern bzw. von belegten Höhlen. Sicherung der aktuellen Reproduktion.

Lebensstätten höhlenbrütender Vogelarten

2 ACEF: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Bruthöhlen bzw. der abzureißenden Gebäude auf Niststätten eine Brutperiode vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, Anbringen von Nisthilfen als Ersatzquartiere

Für die betroffenen Bruthöhlen sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend artspezifische Nisthilfen (1 Nisthilfe pro Höhlenverlust) an Bäumen bzw. Gebäuden im

Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Rodung/Abriss der Gebäude für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Im Einzelnen sind die folgenden Nistkästen anzubringen:

- 4 Nisthöhlenkästen Fluglochweite 26 mm (Blaumeise)
 - 1 Baumläuferhöhle (Gartenbaumläufer)
 - 1 Nischenbrüterhöhle oder Fassaden-Einbaukasten (Hausrotschwanz)
 - 2 Sperlingskoloniehäuser mit je 3 Nisthöhlen (Haussperling)
 - 6 Nisthöhlenkästen Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise)
 - 1 Starenhöhle Fluglochweite 45 mm (Star)
- Sicherung des Brutplatzangebotes durch Schaffung von Ersatzlebensräumen bei Verlust von Lebensstätten höhlenbrütender Vogelarten. Damit Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Vogelarten.

Lebensstätten gebüschbrütender Vogelarten

3 A: Pflanzung von Sträuchern

Flächige Bepflanzung einer Ausgleichsfläche für gebüschbrütende Vogelarten (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke) mit Dornsträuchern. Pflanzung standortgerechter, heimischer Straucharten wie z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) u.a. im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“.

- Sicherung des Brutplatzangebotes durch Schaffung von Ersatzlebensräumen bei Verlust von Lebensstätten gebüschbrütender Vogelarten. Damit Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Vogelarten.

Schutz der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten

4 V_{CEF}: Kontrolle zu fällender Bäume und abzureißender Gebäude auf Quartiere von Fledermäusen, ggf. Umsetzen

Kontrolle der potenziell für Fledermausquartiere geeigneten zu rodenden Bäume auf Baumhöhlen/-spalten/Fledermausquartiere durch eine fachkundige Person. Die Maßnahme ist zeitnah vor der Fällung der Bäume durchzuführen. Die Kontrollen sind vorzugsweise von September bis Oktober durchzuführen, da i. d. R. Fledermäuse Baumhöhlen u. ä. nicht mehr als Wochenstuben und noch nicht als Winterquartier nutzen und am ehesten auf andere Quartiere/Verstecke ausweichen.

Zudem erfolgt die Kontrolle der potenziell für Fledermausquartiere geeigneten Gebäude durch eine fachkundige Person. Die Maßnahme ist zeitnah vor dem Abriss bzw. der Sanierung der Gebäude durchzuführen.

Bowlingtreff:

- Vor Gebäudesanierung manuelle Demontage der Attika in Anwesenheit einer naturschutzfachlich geeigneten Person zur Feststellung der aktuellen Quartiernutzung

Trafohaus:

- Vor Gebäudeabriss manuelle Demontage der Dachkantenverkleidung in Anwesenheit einer naturschutzfachlich geeigneten Person zur Feststellung der Quartiernutzung durch Fledermäuse

Um auszuschließen, dass in den Gebäuden Winterschlaf haltende Fledermäuse verletzt oder getötet werden, dürfen die Baumaßnahmen am Bowlingtreff, dem Trafohaus und der Markthalle erst nach Kontrolle der Funktion als Winterquartier und negativem Befund begonnen werden.

Falls besetzte Quartiere in Bäumen vorgefunden werden, sind die Tiere fachgerecht in im Rahmen der Maßnahme 5 A_{CEF} geschaffene Ersatzquartiere umzusetzen. Falls besetzte Quartiere in Gebäuden vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und einer fachkundigen Person abzustimmen. Wann und wie die konkrete ggf. erforderliche Umsetzung erfolgt, ist vor Ort von einer fachkundigen Person zu entscheiden, da das Umsetzen in andere Quartiere sehr stark situations-, witterungs- sowie artabhängig ist. Leere und geräumte Quartiere sind sofort zu verschließen.

- ▶ Vermeidung von baubedingten Tötungen von Fledermäusen.

5 A_{CEF}: Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere

Für den Verlust von 24 Bäumen mit Quartierpotenzial werden entsprechend der Erfassung (NSI LEIPZIG 2017) 24 Fledermauskästen für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse aufgehängt. Die Fledermauskästen sind vor der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen, um ein eventuell nötiges Umsetzen von Fledermäusen aus dem Baufeld zu ermöglichen. Im Einzelnen sind die folgenden Kästen anzubringen:

- **5 Fledermaus-Großraum-Flachkästen** (Sommerquartiere) mit Inspektionsluke, mit integrierten Höhlen- und Spaltenversteck (Höhe 43 x Breite 27 x Tiefe 20 cm, Gewicht ca. 9,5 kg)
 - **10 Fledermaushöhlen** (Sommerquartiere) (Durchmesser 16 cm, Höhe 36 cm, Gewicht ca. 4,9 kg)
 - **4 Fledermaushöhlen** (Sommerquartiere) mit dreifacher Vorderwand (für Kleinfledermäuse) (Durchmesser: 16 cm, Höhe 36 cm, Gewicht 4,8 kg)
 - **5 Fledermausflachkästen** (Sommerquartiere) mit eingearbeiteter Holzrückwand (Breite 27 x Höhe 43 x Tiefe 14 cm, Gewicht ca. 9 kg)
- ▶ Sicherung des Lebensstättenangebotes durch Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere. Damit Stabilisierung der lokalen Populationen und Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen umgesetzt werden, um einen Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern.

Risikomanagement

Durchführung einer Umweltbaubegleitung, die die folgenden Aufgaben umfasst:

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist vor Baufeldfreimachung, Gehölzrodung und vor Baubeginn eine Begehung von nachweislich fachkundigen Personen vorzunehmen, um festzustellen, ob das Reproduktionsgeschäft der Fledermäuse und der Avifauna erfolgt bzw. beendet ist und ob ggf. vorhandene Nisthöhlen (Blaumeise, Haussperling etc.) unbesetzt sind.

Fachliche Begleitung der Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen (Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen).

7 WIRKUNGSPROGNOSE UND BEURTEILUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen (Wirkungsprognose) dient dazu, zu ermitteln, welche Beeinträchtigungen für die relevanten Arten in der Verschneidung mit den Wirkfaktoren zu erwarten sind.

7.1 Potenzielle Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben

Im Rahmen der Ermittlung der Beeinträchtigungen werden die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Flächenverlust/-inanspruchnahme

Durch Flächenverlust/-inanspruchnahme gehen Habitate und Aktionsräume sowie ggf. Lebensstätten auf den zukünftigen Bau-, Erschließungsflächen etc. verloren.

Nach den vorliegenden Kartierergebnissen wurden potentielle Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen im Plangebiet festgestellt. Der Eingriffsbereich hält potenziell Lebensstätten in Form von Baumhöhlen/-spalten für baumhöhlennutzenden Fledermäuse (z. B. Wasserfledermaus) sowie Nischen/Hohlräume für gebäudenutzende Fledermäuse (z. B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) bereit.

Durch die Maßnahme 4 V_{CEF} : Kontrolle zu fällender Bäume und abzureißender Gebäude auf Quartiere von Fledermäusen, ggf. Umsetzen, kann die baubedingte Tötung von Fledermäusen im Zuge der Baufeldfreimachung vermieden werden. Im Rahmen der Maßnahme 5 A_{CEF} : Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere, werden 24 Fledermauskästen in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffsbereiches angebracht, die in der neuen Saison zu Verfügung stehen und somit das Lebensstättenangebot im räumlichen Zusammenhang sichern.

Nach der vorliegenden Kartierung befinden sich auch die Brutreviere diverser Vogelarten (vgl. Tab. 3) im Plangebiet. Durch die Baufeldfreimachung und die erforderlichen Gehölzrodungen gehen Neststandorte und Höhlen verloren und damit werden Lebensstätten in Anspruch genommen. Durch die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme Baubeginn bzw. Rodung und Entfernen von Vegetation außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1 V) kann gewährleistet werden, dass die Brutstätten nicht während der Reproduktionszeit zerstört werden und damit die Reproduktion in der aktuellen Brutperiode gesichert ist.

Betroffen sind auch Höhlenbrüter wie Blaumeise, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Hausperling, Kohlmeise und Star, deren Lebensstätten auch unabhängig von der aktuellen Nutzung als geschützt gelten. Da es sich jedoch um nicht regelmäßig brutortstreue Vogelarten handelt, die sich in der neuen Saison i. d. R. eine neue Fortpflanzungsstätte suchen, und es sich bei den Arten um Ubiquisten sowie sehr häufige bzw. häufige Arten handelt (vgl. Tab. 5), ist von einer Beeinträchtigung der lokalen Population nicht auszugehen. Vorsorglich werden

für die Höhlenbrüter Ersatzlebensstätten in Form von Nistkästen in Gehölzbeständen im Umfeld angebracht, die in der neuen Brutsaison zur Verfügung stehen (2 ACEF s. o.).

Nach Umsetzung der geplanten Nutzungsänderung stehen Flächen und Gebäude als Lebensraum zur Verfügung. Bedingt durch genügend geeignete Strukturen im Umfeld besteht die Möglichkeit für die Vogelarten die Ersatzlebensräume zu nutzen oder eine neue Stätte zu schaffen. Somit kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Individuenverluste durch Flächenverlust/-inanspruchnahme sind nicht zu erwarten, da es sich bei den zu betrachtenden Taxa Fledermäuse und Vögel um mobile Tierarten handelt, und die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Reproduktionszeiten (1 V) erfolgen.

Dies trifft gleichermaßen für die möglichen baubedingten Beeinträchtigungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme zu.

Flächenumwandlung

Durch die Anlage von öffentlichen Freiflächen, Gebäuden und Grünflächen werden Habitatstrukturen verändert.

Für Fledermäuse und die Brutvögel gilt das bereits oben unter „Flächeninanspruchnahme“ gesagte.

Die neu entstehenden Strukturen stehen zukünftig als Habitat und Aktionsraum für die Fauna zur Verfügung.

Lärmimmissionen

Vorbelastungen sind durch die umliegenden Verkehrsflächen gegeben.

Betroffen von Lärmimmissionen insbesondere zu Beginn der Bauzeit sind bezogen auf die Artengruppe der Vögel die vorhandenen Brutreviere. Der Beeinträchtigung wird durch eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme "Baubeginn nach Brut- und Aufzuchtzeit" (1V) begegnet. Es wird damit sichergestellt, dass das Brutgeschehen zu einem sicheren Reproduktionserfolg der Arten führt. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Erhebliche Störungen durch Lärm sind somit nicht zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die Vegetationsflächen im Umfeld Möglichkeiten zum Ausweichen bieten.

Darüber hinaus handelt es sich bei den möglichen Beeinträchtigungen (Vergrämung) von Vogelarten während der Bauphase um zeitlich begrenzte Lärmeinwirkungen, so dass hierdurch keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.

Bedingt durch die zukünftige Nutzung sind zeitweise Lärmimmissionen zu erwarten. Eine erhebliche Störung, die zu einer endgültigen Vergrämung der relevanten Vogelarten führt, ist nicht zu erwarten, da es sich weitgehend um lärmunempfindliche Arten handelt.

Visuelle Effekte/Erschütterung/Beunruhigung

Störungen, Beunruhigungen und damit Vergrämung der Fauna durch Bewegungen, Fahrzeuge und Licht sowie ggf. Erschütterungen sind in der Bauphase möglich, da die Flächen bei Baudurchführung nur bedingt für die Arten zur Verfügung stehen.

Betroffen von den bauzeitlichen Erschütterungen sind die Brutreviere von Vogelarten (im Umfeld der geräumten Baufelder). Hier ist von Beeinträchtigungen während der Brut- und Aufzuchtzeit auszugehen. Der möglichen Beeinträchtigung wird durch die Vermeidungsmaßnahme "Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen und der Baufeldräumung" (1 V s. o.) begegnet. Es ist davon auszugehen, dass nach der Baufeldräumung keine Strukturen mehr in der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes zur Verfügung stehen, die für Vögel als Brutplatz geeignet sind. Somit ist damit zu rechnen, dass die betroffenen Arten in der nächsten Saison einen Niststandort außerhalb des Störungfeldes aufsuchen und es zu keinen Störungen des Brutgeschehens kommt. Visuelle Beeinträchtigungen und Erschütterungen durch das Baugeschehen sind zeitlich begrenzt. Der Erhaltungszustand der betroffenen Population im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Bedingt durch die zukünftige Nutzung der Fläche als öffentliche Freifläche, Wohn- und Gewerbefläche sind Störungen durch den Erschließungsverkehr und Anwohner, Beschäftigte und Besucher auf dem Gelände zu erwarten. Insbesondere für auch in niedrigerer Höhe brütende Arten wie die Dorngrasmücke ist eine Vergrämung nicht auszuschließen. Da es sich jedoch insgesamt um häufige Vogelarten handelt, die in der Folgesaison neue Nester bauen und ein Ausweichen in Nachbarflächen möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die lokale Population im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

Die möglichen Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme 1 V, der Artenschutzmaßnahme 4 V_{CEF}, der Ausgleichsmaßnahme 3 A und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 2 A_{CEF} und 5 A_{CEF} dahingehend geprüft, ob hierdurch Verbotstatbestände eintreten können.

Die Beurteilung der genannten möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Zugriffsverbotstatbestände erfolgt für jede einzelne Art art- und standortspezifisch, d. h. Lebensraumansprüche, Verhalten und deren spezifischen Empfindlichkeiten werden berücksichtigt.

Die Darstellung der zu betrachtenden Arten und die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in Form von Artenblättern. Darin wird die jeweilige zu betrachtende Art im Überblick unter Berücksichtigung folgender Aspekte dargestellt:

- Grundinformation, Schutz- und Gefährdungsstatus, Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen,
- Nachweise im UG, Lebensstätten im Wirkraum,
- mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben
- Prognosen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Aus diesen Faktoren wird ermittelt, inwieweit ggf. weitere Rechtsfolgen abzuleiten sind.

Die Grundinformationen zu den einzelnen Tierarten sind im Wesentlichen aus GELLERMANN & SCHREIBER (2007) entnommen. Für die Fledermäuse wurde auch das „Internethandbuch Fledermäuse“ (BFN, Zugriff 2018) verwendet.

Folgende Definitionen liegen der Beurteilung der folgenden Prüfung zu Grunde:

- lokale Population

Unter lokaler Population wird der Bestand im räumlichen Zusammenhang verstanden. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Drucksache des Deutschen Bundestages 16/5100, S. 11).

Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population hat analog zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Art zu erfolgen (u.a. Populationsgröße, Populationsdynamik, Lebensraumqualität) (BFN 2018).

„In Anlehnung an die Definition der Verschlechterung des Erhaltungszustandes (LANA 2009) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten, wenn sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population nicht signifikant und nachhaltig verringert“ (BFN 2018).

- Erhaltungszustand

Es wird davon ausgegangen, dass Vorhabenswirkungen, die den Erhaltungszustand des betroffenen Populationsteils nicht verschlechtern, auch keine Beeinträchtigungen des Gesamtbestands im Verbreitungsgebiet des Mitgliedstaates nach sich ziehen.

Die folgende Tabelle 9 zeigt die zu prüfenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL (gemeinschaftsrechtlich streng geschützt). Da lediglich potentielle Quartiere von Fledermäusen festgestellt wurden, erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung bezogen auf die Artengruppe.

Tab. 9: Zu prüfende streng geschützte Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL S	Erhaltungszustand „Kontinentale Region“	Erhaltungszustand in Sachsen
Artengruppe Fledermäuse	<i>Microchiroptera</i>	k. A.	k. A.	keine Angabe	keine Angabe

RL D = Rote Liste Deutschland, RL S = Rote Liste Sachsen

Die nachfolgende Tabelle 10 zeigt die zu prüfenden europäischen Vogelarten, den jeweiligen Rote Liste Status in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) und Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015), die Bestandssituation einschließlich Häufigkeitsklassen und den Bestandstrend in Sachsen (ebd.) auf.

Zur Einschätzung des Zustands der Population werden die Bestandssituation (Häufigkeitsklassen) sowie der lang- und kurzfristige Bestandstrend für einzelne Arten in Sachsen, berücksichtigt. Darauf aufbauend erfolgt innerhalb der jeweiligen Artenblätter für jede einzelne Art die Ermittlung des Erhaltungszustandes für die lokale Population.

Tab. 10: Zu prüfende europäische Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL S	Bestandssituation in Sachsen (Häufigkeitsklassen)	Bestandstrend in Sachsen (lang-/kurzfristig)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	häufig	stabil / deutliche Zunahme
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	häufig	mäßiger Rückgang / starke Abnahme
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	häufig	deutliche Zunahme / deutliche Zunahme
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V	mäßig häufig	stabil / sehr starke Abnahme
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	häufig	deutliche Zunahme / deutliche Zunahme
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	häufig	mäßiger Rückgang / starke Abnahme
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	häufig	stabil / sehr starke Abnahme
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	häufig	deutliche Zunahme / deutliche Zunahme
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	häufig	deutliche Zunahme / stabil

RL D Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), **RL S** Rote Liste Sachsen Brandenburgs (ZÖPHEL et al. 2015)

V = Arten der Vorwarnliste, - = kein Eintrag o. keine Gefährdung , Bestandssituation und -trend (ZÖPHEL et al. 2015)

7.2.1 Artengruppe Säugetiere

Artengruppe Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1. Grundinformationen / Schutz- und Gefährdungsstatus / Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Rote-Liste Status Deutschland: k. A. Sachsen: k. A. Art im UR: k. A.	
§ 7 BNatSchG: streng geschützt	
Erhaltungszustand „Kontinentale Region“	Erhaltungszustand in Sachsen
keine Angabe	keine Angabe
<p>Lebensraum: Quartiere meist in Wäldern und Parks mit viel Alt- u. Totholz und Spechthöhlen, Gebäudehabitats (Spalten, Ritzen u. ä.); jagen in insektenreichen Landschaften mit freiem Flugraum, Wasserflächen, Talwiesen, lichte Wälder, beleuchtete Siedlungen</p> <p>Lebensstätte: Wochenstuben oft in Spechthöhlen; Wochenstubenverbund mit Quartierwechsel, Sommer- und Paarungsquartier auch in Nistkästen u. Hohlräumen an Gebäuden; Winterquartier in großen Baumhöhlen, Fels-spalten, Dachböden, feuchte unterirdische Räume, Keller, Bunker</p> <p>Fortpflanzung: Wochenstubenzeit April/Mai-Juli, Geburten Mai-Juni, mit 21-28 Tagen flügge</p> <p>Verhaltensbiologie: Besetzung der Winterquartiere November-März, Aufwachen in Wärmeperioden mit Quartierwechsel alle 2-3 Tage</p> <p>Sonstige Aspekte: sehr mobile Arten und schnelle Flieger; in unterschiedlicher Weise strukturgebunden</p> <p>Lokale Population: Der unbebaute Stadtraum mit einigen Grünstrukturen in Form von Baum- und Gebüschbeständen sowie krauti-ger Vegetation und die Straßenlaternen im Umfeld dienen ggf. einigen Fledermausarten als Jagdgebiet. Da keine aktuell besetzten Quartiernachweise vorliegen ist eine lokale Population für das Gebiet nicht abgrenzbar. Da keine artspezifische Betrachtung erfolgt, kann kein EHZ zugeordnet werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> keine Bewertung</p>	
2. Nachweis im Untersuchungsgebiet / Lebensstätten im Wirkraum	
<p>Nachweis: Kein aktueller Quartiernachweis, potenziell in Baumbeständen und in/an Gebäuden, zeitweise Jagdgebiet.</p> <p>Wirkraum: Potentielle Quartiere in Baumhöhlen – 24 Bäume mit relevanten Strukturen. UG dient möglicherweise als Jagdhabitat.</p>	
3. Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben	
<p>Zerstörung von potentiellen Lebensstätten (potentielle Verstecke und Quartiere) durch Rodung von 24 Bäumen mit relevanten Strukturen infolge von Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.</p> <p>Ggf. Tierverluste im Zusammenhang mit Zerstörung potenzieller Lebensstätten.</p> <p>Ggf. baubedingte Störung (z. B. Licht) von Tieren während bestimmter Zeiten.</p> <p>Ggf. Teile von Jagdhabitaten betroffen, jedoch nicht Betrachtungsgegenstand.</p> <p>→ Prüfung der Verbotstatbestände</p>	
4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
<p>Schädigung von Lebensstätten durch Flächenverlust/-umwandlung:</p> <p>Es wurden keine aktuellen Lebensstätten (Quartiere) im Wirkraum festgestellt.</p> <p>Potenziell können temporär genutzte Lebensstätten in 24 Bäumen durch die bau- und anlagebedingte Flä-cheninanspruchnahme betroffen werden.</p> <p>Teile eines Jagdhabitates gehen verloren. Dies ist jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten und um kein essentielles Jagdhabitat handelt. Das Jagdgebiet wird weiterhin trotz geänderter Nutzung zur Verfügung stehen.</p>	

Artengruppe Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

4 V_{CEF}: Kontrolle zu fällender Bäume und abzureißender Gebäude auf Quartiere von Fledermäusen, ggf. Umsetzen.

Entsprechend der Empfehlung im Fachgutachten zur artenschutzrechtlichen Untersuchung auf das Vorkommen von Höhlenbäumen (NSI LEIPZIG 2017) erfolgt die Kontrolle der potenziell für Fledermausquartiere geeigneten zu rodenden Bäume auf Baumhöhlen/-spalten/Fledermausquartiere durch eine fachkundige Person. Die Maßnahme ist zeitnah vor der Fällung der Bäume durchzuführen. Die Kontrollen sind vorzugsweise von September bis Oktober durchzuführen, da i. d. R. Fledermäuse Baumhöhlen u. ä. nicht mehr als Wochenstuben und noch nicht als Winterquartier nutzen und am ehesten auf andere Quartiere/Verstecke ausweichen.

Zudem erfolgt die Kontrolle der potenziell für Fledermausquartiere geeigneten Gebäude durch eine fachkundige Person. Die Maßnahme ist zeitnah vor dem Abriss bzw. der Sanierung der Gebäude durchzuführen.

Bowlingtreff:

- Vor Gebäudesanierung manuelle Demontage der Attika in Anwesenheit einer naturschutzfachlich geeigneten Person zur Feststellung der aktuellen Quartiernutzung

Trafohaus:

- Vor Gebäudeabriss manuelle Demontage der Dachkantenverkleidung in Anwesenheit einer naturschutzfachlich geeigneten Person zur Feststellung der Quartiernutzung durch Fledermäuse

Um auszuschließen, dass in den Gebäuden Winterschlaf haltende Fledermäuse verletzt oder getötet werden, dürfen die Baumaßnahmen am Bowlingtreff, dem Trafohaus und der Markthalle erst nach Kontrolle der Funktion als Winterquartier und negativem Befund begonnen werden.

Falls besetzte Quartiere in Bäumen vorgefunden werden, sind die Tiere fachgerecht in im Rahmen der Maßnahme 5 A_{CEF} geschaffene Ersatzquartiere umzusetzen. Falls besetzte Quartiere in Gebäuden vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und einer fachkundigen Person abzustimmen. Wann und wie die konkrete ggf. erforderliche Umsetzung erfolgt, ist vor Ort von einer fachkundigen Person zu entscheiden, da das Umsetzen in andere Quartiere sehr stark situations-, witterungs- sowie artabhängig ist. Leere und geräumte Quartiere sind sofort zu verschließen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

5 A_{CEF}: Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere

Für den Verlust von Bäumen mit Quartierpotenzial werden entsprechend der Erfassung 24 Fledermauskästen für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse aufgehängt. Die Fledermauskästen sind vor der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen, um ein eventuell nötiges Umsetzen von Fledermäusen aus dem Baufeld zu ermöglichen. Im Einzelnen sind die folgenden Kästen anzubringen:

- 5 Fledermaus-Großraum-Flachkästen (Sommerquartiere) mit Inspektionsluke, mit integriertem Höhlen- und Spaltenversteck (Höhe 43 x Breite 27 x Tiefe 20 cm, Gewicht ca. 9,5 kg)
- 10 Fledermaushöhlen (Sommerquartiere) (Durchmesser 16 cm, Höhe 36 cm, Gewicht ca. 4,9 kg)
- 4 Fledermaushöhlen (Sommerquartiere) mit dreifacher Vorderwand (für Kleinfledermäuse) (Durchmesser: 16 cm, Höhe 36 cm, Gewicht 4,8 kg)
- 5 Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) mit eingearbeiteter Holzrückwand (Breite 27 x Höhe 43 x Tiefe 14 cm, Gewicht ca. 9 kg)

Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme (4 V_{CEF}) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (5 A_{CEF}) ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum gewahrt. Durch die Maßnahmen werden neue Lebensstätten im Vorfeld geschaffen, die zu Beginn des Vorhabens zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass der angrenzende Gehölzbestand genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung bereits bestehender Höhlen in Bäumen in Ergänzung mit den Fledermauskästen bieten. Durch die vorgezogenen Maßnahmen führt der Verlust von potentiellen Lebensstätten (Höhlenbäumen) zu keiner Beeinträchtigung der Reproduktion, die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung:

ja

nein

Artengruppe Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

4.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang; hier: auf Grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

Schädigung durch Flächenverlust/-umwandlung:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Gehölzbeständen mit potenziellen Lebensstätten während der Bautätigkeit ist unter Beachtung der Maßnahme 4 V_{CEF} auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

4 V_{CEF}: Kontrolle zu fallender Bäume und abzureißender Gebäude auf Quartiere von Fledermäusen, ggf. Umsetzen.

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Durch die vorgesehene Maßnahme (4 V_{CEF}) werden Individuenverluste vermieden.

Schädigungsverbotsverletzung: ja nein

4.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Keine Betroffenheit, keine nachgewiesenen Lebensstätten und damit keine Störung in relevanten Zeiten.

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

5. Rechtsfolgen

Verbotstatbestand erfüllt: ja, Ausnahmeprüfung
 nein, Vorhabenzulassung

7.2.2 Artengruppe Vögel

Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)			Europäische Vogelart nach VRL
1. Grundinformationen / Schutz- und Gefährdungsstatus / Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Rote-Liste Status Deutschland: -		Sachsen: -	Art im UG: nachgewiesen
BNatSchG § 7: besonders geschützt		Status: Brutvogel	
Bestandssituation und Bestandstrend in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)	Bestandssituation und Bestandstrend in Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG SACHSEN 2017)	
2.850.000 – 4.250.000 BP häufig deutliche Zunahme (langfristig), stabil (kurzfristig)	80.000 – 160.000 BP häufig stabil (langfristig), deutliche Zunahme (kurzfristig)	günstig	
<p>Lebensraum: lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit vielen Höhlen, Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Gehölzstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Gärten, Parks, Nistkästen fördern die Ansiedlung</p> <p>Lebensstätte: Nest in Baumhöhlen aller Art, in Nistkästen und Höhlen in unterschiedlichsten Strukturen (z. B. auch Holzverkleidungen)</p> <p>Brut- und Nestzeit: Nestbau ab Mitte März, Legebeginn ab Anfang April – Anfang Mai, Zweitbrut ab Juni, 1 – 2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer 13 – 16 Tage, Nestlingsdauer 17 – 22 Tage, Führung der Jungen 2 – 3 Wochen</p> <p>Verhaltensbiologie: Höhlen-/Nischenbrüter, tagaktiv, Standvogel, Paarbildung ab Herbst</p> <p>Sonstige Aspekte: relativ anpassungsfähig, zieht Laubbäume vor, lt. GARNIEL et al. (2010) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz: 100 m.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Da es sich hier um eine in Baumhöhlen brütende Art handelt, die Gehölzbestände bevorzugt, ist davon auszugehen, dass die Art auch die angrenzenden baumbestandenen Siedlungs- und Grünflächen zur Reproduktion nutzt. Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Blaumeisenbestand in den artspezifischen Habitaten in der Umgebung um das Planungsgebiet herum als lokale Population bezeichnet. Da es sich um eine häufige Art mit zunehmendem Bestandstrend in Sachsen handelt und im Umfeld um den Eingriffsbereich geeignete Habitate (z. B. Johannapark, Roßplatz) zur Verfügung stehen, wird der Erhaltungszustand der Population als günstig eingeschätzt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht</p>			
2. Nachweisquelle / Lebensstätten im Wirkraum			
<p>Nachweis: Brutvogel; (3 x im Eingriffsbereich, 1 x potentiell im Eingriffsbereich).</p> <p>Wirkraum: 3 Reviere im Gehölzbestand nahe des südlichen Randes des Plangebietes, 1 potentielles Revier (Brutverdacht) in Gehölzbestand im Zentrum des Plangebietes</p>			
3. Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben			
<p>Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.</p> <p>Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen, jedoch nicht Betrachtungsgegenstand.</p> <p>Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.</p> <p>Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.</p> <p>➔ Prüfung der Verbotstatbestände</p>			
4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)			

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es ist davon auszugehen, dass 3 Lebensstätten + 1 potentielle Lebensstätte (Baumhöhlen) durch bau- und anlagebedingten Flächenverlust/-inanspruchnahme (Baufeld) betroffen sind und damit zerstört werden.

Nahrungshabitats gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten handelt. Für die Arten stehen ausreichend Nahrungshabitats im Umfeld zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen und Baufeldräumung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 (5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 ACEF: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Bruthöhlen eine Brutperiode vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, Anbringen von Nisthilfen als Ersatzquartiere

Für die betroffenen Bruthöhlen sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend artspezifische Nisthilfen (1 Nisthilfe pro Höhlenverlust) an Bäumen im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Rodung für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Abstimmung der konkreten Orte mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Populationsökologische Folgen: Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme (1 V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (2 ACEF) ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum gewahrt. Durch die Maßnahmen werden neue Lebensstätten im Vorfeld geschaffen, die zu Beginn des Vorhabens zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass der angrenzende Gehölzbestand genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung bereits bestehender Höhlen in Bäumen in Ergänzung mit den Nisthilfen für die neue Brutperiode bieten. Folglich wirkt sich der Verlust der Lebensstätten nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der Blaumeisenpopulation aus. Die Nisthilfen stellen ein Angebot für die Reproduktion dar, wobei die Besiedlung auch durch andere Höhlenbrüter erfolgen kann, dies erfolgt in einer natürlichen Konkurrenzsituation, was der Bestandssituation entspricht.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen führt der Verlust von Lebensstätten (Höhlenbäumen) zu keiner Beeinträchtigung der Reproduktion, die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

4.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang; hier: auf Grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Lebensstätten und infolge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahmen 1 V auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des Vorhabens als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Populationsökologische Folgen: Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Zerstörung von Eiern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert und die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Europäische Vogelart nach VRL

4.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung / Beunruhigung (Bau- und Nutzungsphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen in den für die Reproduktion relevanten Zeiten sind durch die Vermeidungsmaßnahme (1 V) ausgeschlossen. Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert. Durch Störungshandlungen nach Baufeldfreimachung, die vorrangig in den Tagesstunden auftreten, ist eine Meidung des unmittelbaren Baufeldes zu erwarten. Da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und für die Art ein Ausweichen in andere Gebiete möglich ist, ist keine erhebliche Störung anzunehmen.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit den betroffenen Lebensstätten im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. GARNIEL et al. 2010) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Sachsen häufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung handelt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Rechtsfolgen

Verbotstatbestand erfüllt: ja, Ausnahmeprüfung
 nein, Vorhabenzulassung

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen / Schutz- und Gefährdungsstatus / Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Sachsen:** V **Art im UG:** nachgewiesen
BNatSchG § 7: besonders geschützt **Status:** Brutvogel

Bestandssituation und Bestands-trend in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)	Bestandssituation und Bestands-trend in Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG SACHSEN 2017)
500.000 – 790.000 BP häufig deutliche Rückgang (langfristig), stabil (kurzfristig)	15.000 – 30.000 BP häufig mäßiger Rückgang (langfristig), starke Abnahme (kurzfristig)	günstig

Lebensraum: trockene Gebüsch- und Heckenlandschaften, auch in Agrarflächen (Raps), Ruderalfluren, Feld-raine, Grabenränder, Böschungen, Industriebrachen, gebüschreiche Flächen, verwilderte Gärten
Lebensstätte: Nestanlage variabel, in niedrigen Dornsträuchern, Stauden, Brennesseln, Gestrüpp
Brut- und Nestzeit: Legebeginn frühestens Ende April, sonst Anfang/Mitte Mai-Mitte Juli, 1 Jahresbrut, Nachge-lege, Brutdauer 10-13 Tage, Nestlingsdauer 10-14 Tage, Junge werden noch 3 Wochen weiter betreut
Verhaltensbiologie: Buschbrüter mit einmalig genutzter Niststätte, nachts ziehender Zugvogel, tagaktiv, Heim-zug von Mitte April-Anfang Juni, Dismigration ab Juni, Wegzug ab Ende Juli
Sonstige Aspekte: lt. GARNIEL et al. (2010) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Effektdistanz: 200 m

Lokale Population:

Da es sich hier um eine Art handelt, die relativ variabel in der Nistplatzwahl ist (Gehölze, Stauden), ist davon auszugehen, dass die Art auch angrenzend geeignete Strukturen zur Reproduktion nutzt. Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Dorngrasmückenbestand in den artspezifischen Habitaten als lokale Population bezeichnet. Die Habitatqualitäten der umliegenden Flächen sind in der Innenstadt mit eher ungünstig zu bewerten. Es handelt sich in Sachsen zwar um eine häufige Art, der kurzfristige Bestandstrend weist jedoch eine starke Abnahme auf. Die Art wird im Bestand beeinträchtigt durch Habitatverlust (u. a. Hecken). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher unzureichend eingeschätzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

günstig unzureichend schlecht

2. Nachweisquelle / Lebensstätten im Wirkraum

Nachweis: Brutvogel; (1 x im Eingriffsbereich).

Wirkraum: 1 Revier in Staudenflur/Gehölzbestand im nordwestlichen Abschnitt des Plangebietes.

3. Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nest in Staudenflur/Gehölzbestand) durch Gehölzrodung und Bodenfreimachung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.

Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.

Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen, jedoch nicht Betrachtungsgegenstand.

Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.

→ Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es ist davon auszugehen, dass eine Lebensstätte im Gehölzbestand und in Staudenfluren durch bau- und anlage-bedingte Flächenverluste/-inanspruchnahme (Baufeld) betroffen ist und damit zerstört wird.

Nahrungshabitats gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten handelt.

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung.

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen und Baufeldräumung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 (5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

Ausgleichsmaßnahmen:

3 A: Pflanzung von Sträuchern

Für die betroffene Lebensstätte ist eine Ausgleichsfläche herzurichten, welche mit Dornsträuchern zu bepflanzen ist. Pflanzung standortgerechter, heimischer Straucharten wie z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) u.a. im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“.

Populationsökologische Folgen: Auch bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme (3 A) kann die ökologische Funktion der Lebensstätten im unmittelbaren Umfeld nur eingeschränkt gewahrt werden, da nur bedingt von einer Nutzung als Habitat ausgegangen werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Siedlungsflächen und Grünanlagen (z.B. Ringgrün, Johannapark, Alter Johannisfriedhof, Friedenspark, Rosental und Schrebergärten) im weiteren Umfeld mit Gehölzen und höherwüchsiger Vegetation genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung in der neuen Brutperiode bieten, somit die ökologische Funktion im Raum insgesamt gewahrt werden kann. Durch den Verlust einer einzelnen Brutstätte ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Schädigung oder Zerstörung von belegten Nestern und Eiern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die vorgesehene Maßnahme (3 A) stehen weiterhin für Gebüschbrüter potentiell nutzbare Lebensräume zur Verfügung.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

4.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang; hier: auf Grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit einer Lebensstätte und in Folge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahmen 1 V auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des Vorhabens als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung.

Beschreibung vgl. Pkt. 4.1

Populationsökologische Folgen: Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Zerstörung von Eiern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert und die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

4.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung / Beunruhigung (Bau- und Nutzungsphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung. (s. o.)

Beschreibung vgl. Pkt. 4.1

Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen in den für die Reproduktion relevanten Zeiten sind durch die Vermeidungsmaßnahme (1 V) ausgeschlossen. Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert. Durch Störungshandlungen nach Baufeldfreimachung, die vorrangig in den Tagesstunden auftreten, ist eine Meidung des unmittelbaren Baufeldes zu erwarten. Da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und für die Art ein Ausweichen in andere Gebiete möglich ist, ist keine erhebliche Störung anzunehmen.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit der betroffenen Lebensstätte im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich durch die temporär begrenzte Störungshandlung während der Bauphase und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht verschlechtern. Es handelt sich um keine störungsempfindliche Art (vgl. GARNIEL et al. 2010). Artspezifische Lebensraumbedingungen sind auch im städtischen Umfeld gegeben, die es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Sachsen häufigen Art als Konsequenz einer baubedingten Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche baubedingte Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Populationsökologische Folgen können ausgeschlossen werden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Rechtsfolgen

Verbotstatbestand erfüllt: ja, Ausnahmeprüfung
 nein, Vorhabenzulassung

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen / Schutz- und Gefährdungsstatus / Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Sachsen:** - **Art im UG:** nachgewiesen
BNatSchG § 7: besonders geschützt **Status:** Brutvogel

Bestandssituation und Bestands-trend in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)	Bestandssituation und Bestands-trend in Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG SACHSEN 2017)
400.000 – 550.000 BP häufig stabil (langfristig), stabil (kurzfristig)	10.000 – 20.000 BP häufig deutliche Zunahme (langfristig), deutliche Zunahme (kurzfristig)	günstig

Lebensraum: Lichte Laub- o. Mischwälder vor allem im Tiefland, mit grobborkigen Bäumen; alte Kiefern- u. Kiefern-mischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im sonst offenen Gelände, Ufergehölze, Hofgehölze, Parks;

Lebensstätte: Nest in Ritzen u. Spalten, hinter abstehender Rinde, in Baumhöhlen, in speziellen Nistkästen, auch an Gebäuden;

Brut- und Nestzeit: Brutplatzbesetzung Ende Februar bis Mitte März; Nestbau Anfang April bis Mitte April; Legebeginn Mitte März bis Ende April; 1-2 Jahresbruten, Nachgelege; Brutdauer 14-18 Tage, Nestlingsdauer 16-18 Tage, Führungszeit 1-3 Wo.

Verhaltensbiologie: Standvogel; tagaktiv

Sonstige Aspekte: Lt. GARNIEL et al. (2010) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und einer Effektdistanz von 100 m

Lokale Population:

Da es sich hier um eine in Baumhöhlen brütende Art handelt, die Gehölzbestände bevorzugt, ist davon auszugehen, dass die Art auch die angrenzenden Baumbestände zur Reproduktion nutzt. Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Gartenbaumläuferbestand in den artspezifischen Habitaten in der Umgebung um das Planungsgebiet herum als lokale Population bezeichnet. Da es sich um eine häufige Art mit zunehmendem Bestandstrend in Sachsen handelt und im Umfeld um den Eingriffsbereich geeignete Habitate (z. B. Johannapark, Roßplatz) zur Verfügung stehen wird der Erhaltungszustand der Population als günstig eingeschätzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

günstig unzureichend schlecht

2. Nachweisquelle / Lebensstätten im Wirkraum

Nachweis: Brutvogel; (1 x im Eingriffsbereich).

Wirkraum: Revier in Gebäudenische im Zentrum des Plangebietes (ehemalige Markthalle)

3. Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.

Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.

Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen, jedoch nicht Betrachtungsgegenstand. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.

→ **Prüfung der Verbotstatbestände**

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)

Europäische Vogelart nach VRL

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es ist davon auszugehen, dass eine Lebensstätte durch bau- und anlagebedingten Flächenverlust/-inanspruchnahme (Baufeld) betroffen ist und damit zerstört wird.

Nahrungshabitate gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten handelt. Für die Arten stehen ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen und Baufeldräumung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 (5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 ACEF: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Bruthöhlen eine Brutperiode vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, Anbringen von Nisthilfen als Ersatzquartiere

Für die ggf. betroffenen Bruthöhlen sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend artspezifische Nisthilfen (1 Nisthilfen pro Höhlenverlust) an Bäumen im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Rodung für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Abstimmung der konkreten Orte mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Populationsökologische Folgen: Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme (1 V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (2 ACEF) sind die ökologischen Funktionen der Lebensstätten im Raum gewahrt.

Durch die Maßnahmen werden neue Lebensstätten im Vorfeld geschaffen, die zu Beginn des Vorhabens zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass der angrenzende Gehölzbestand genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung bereits bestehender Höhlen in Bäumen bzw. Nischen an Gebäuden in Ergänzung mit den Nisthilfen für die neue Brutperiode bieten. Folglich wirkt sich der Verlust der Lebensstätte nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der Gartenbaumläuferpopulation aus. Die Nisthilfen stellen ein Reproduktionsangebot dar, wobei die Besiedlung auch durch andere Höhlenbrüter erfolgen kann, dies erfolgt in einer natürlichen Konkurrenzsituation, was der Bestandssituation entspricht.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen führt der Verlust von Lebensstätten zu keiner Beeinträchtigung der Reproduktion, die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schädigungsverbotsverletzung: ja nein

4.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang; hier: auf Grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Lebensstätten und infolge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahmen 1 V auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des Vorhabens als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Populationsökologische Folgen: Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Zerstörung von Eiern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert und die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

4.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung / Beunruhigung (Bau- und Nutzungsphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen in den für die Reproduktion relevanten Zeiten sind durch die Vermeidungsmaßnahme (1 V) ausgeschlossen. Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert. Durch Störungshandlungen nach Baufeldfreimachung, die vorrangig in den Tagesstunden auftreten, ist eine Meidung des unmittelbaren Baufeldes zu erwarten. Da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und für die Art ein Ausweichen in andere Gebiete möglich ist, ist keine erhebliche Störung anzunehmen.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit der betroffenen Lebensstätte im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. GARNIEL et al. 2010) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Sachsen häufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung handelt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Rechtsfolgen

Verbotstatbestand erfüllt: ja, Ausnahmeprüfung
 nein, Vorhabenzulassung

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen / Schutz- und Gefährdungsstatus / Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Sachsen:** V **Art im UG:** potentiell vorkommend
BNatSchG § 7: besonders geschützt **Status:** pot. Brutvogel

Bestandssituation und Bestands-trend in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)	Bestandssituation und Bestands-trend in Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG SACHSEN 2017)
120.000 – 180.000 BP häufig stabil (langfristig), stabil (kurzfristig)	6.000 – 12.000 BP mäßig häufig stabil (langfristig), sehr starke Abnahme (kurzfristig)	unzureichend

Lebensraum: mehrschichtige Wälder mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem, durchsonntem Bestand, meist Weiden-Auwälder und feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, in Laubholzaufforstungen mittleren Alters aber auch Feldgehölze, Hecken, Friedhöfe und naturnahe Parkanlagen

Lebensstätte: Nest in höheren Sträuchern und Laubbäumen, oft in Astquirlen aufgehängt

Brut- und Nestzeit: Ankunft im Brutgebiet ab Ende April – Anfang Mai, Besiedlung der Brutplätze meist bis Ende Mai; Legebeginn ab Mitte Mai; 1 (2) Jahresbruten, Brutdauer 12-14 Tage, Nestlingsdauer 13-16 Tage

Verhaltensbiologie: Busch-/Baumbrüter mit einmalig genutzter Niststätte, Zugvogel, unauffälliger Wegzug Ende Juli bis August, tagaktiv

Sonstige Aspekte: lt. GARNIEL et al. (2010) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und einer Effektdistanz von 200 m

Lokale Population:

Da es sich hier um eine Art handelt, die mehrschichtige Gehölzstrukturen bevorzugt, ist davon auszugehen, dass die Art auch angrenzend, geeignete Strukturen zur Reproduktion nutzt. Gemäß STEFFENS et al. (2013) erreicht die Art insbesondere hohe Dichtewerte in Siedlungen mit Flussauen wie z.B. in Leipzig. Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Gelbspötterbestand in den artspezifischen Habitaten als lokale Population bezeichnet. Der Erhaltungszustand kann trotz der geeigneten Habitate im Umfeld (z. B. Johannapark, Roßplatz, Elsteraue), und obwohl es sich um eine mäßig häufige Art in Sachsen handelt, aufgrund des kurzfristig sehr starken abnehmenden Bestandstrends in Sachsen lediglich als unzureichend gewertet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

günstig unzureichend schlecht

2. Nachweis im Untersuchungsgebiet / Lebensstätten im Wirkraum

Nachweis: Brutvogel; (1 x potentiell im Eingriffsbereich)

Wirkraum: 1 potentielles Revier (Brutverdacht) in Gehölzbestand im nördlichen zentralen Bereich des Plangebietes.

3. Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (potentielles Revier in Gehölzbestand) durch Gehölzrodung und für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.

Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.

Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen, jedoch nicht Betrachtungsgegenstand.

Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.

→ Prüfung der Verbotstatbestände

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es ist davon auszugehen, dass ggf. eine Lebensstätte im Gehölzbestand durch bau- und anlagebedingte Flächenverluste/-inanspruchnahme (Baufeld) betroffen ist und damit zerstört wird.

Nahrungshabitate gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten handelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung.

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen und Baufeldräumung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 (5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

Ausgleichsmaßnahmen:

3 A: Pflanzung von Sträuchern

Für die betroffene Lebensstätte ist eine Ausgleichsfläche herzurichten, welche mit Dornsträuchern zu bepflanzen ist. Pflanzung standortgerechter, heimischer Straucharten wie z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) u.a. im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“.

Populationsökologische Folgen: Auch bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme (3 A) kann die ökologische Funktion der Lebensstätten im unmittelbaren Umfeld nur eingeschränkt gewahrt werden, da nur bedingt von einer Nutzung als Habitat ausgegangen werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die angrenzenden Park- und Siedlungsflächen (z.B. Ringgrün, Johannapark, Alter Johannisfriedhof, Friedenspark, Rosental und Schrebergärten) und insbesondere die Elsteraue genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung in der neuen Brutperiode bieten, somit die ökologische Funktion im Raum insgesamt gewahrt werden kann. Durch den Verlust einer einzelnen potentiellen Brutstätte ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Schädigung oder Zerstörung von belegten Nestern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die vorgesehene Maßnahme (3 A) stehen weiterhin für Gebüschbrüter potentiell nutzbare Lebensräume zur Verfügung.

Schädigungsverbotsverletzung: ja nein

4.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang; hier: auf Grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit einer Lebensstätte und in Folge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahmen 1 V auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des Vorhabens als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung und der Baufeldräumung.

Beschreibung vgl. Pkt. 4.1

Populationsökologische Folgen: Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Zerstörung von Eiern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert und die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

4.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung / Beunruhigung (Bau- und Nutzungsphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung. (s. o.)

Beschreibung vgl. Pkt. 4.1

Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen in den für die Reproduktion relevanten Zeiten sind durch die Vermeidungsmaßnahme (1 V) ausgeschlossen. Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert. Durch Störungshandlungen nach Baufeldfreimachung, die vorrangig in den Tagesstunden auftreten, ist eine Meidung des unmittelbaren Baufeldes zu erwarten. Da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und für die Art ein Ausweichen in andere Gebiete möglich ist, ist keine erhebliche Störung anzunehmen.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit der betroffenen potentiellen Lebensstätte im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich durch die temporär begrenzte Störungshandlung während der Bauphase und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht verschlechtern. Es handelt sich um keine störungsempfindliche Art (vgl. GARNIEL et al. 2010). Artspezifische Lebensraumbedingungen sind auch im städtischen Umfeld gegeben, die es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des potentiellen Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Sachsen mäßig häufigen Art als Konsequenz einer baubedingten Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche baubedingte Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Populationsökologische Folgen können ausgeschlossen werden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Rechtsfolgen

Verbotstatbestand erfüllt: ja, Ausnahmepfung
 nein, Vorhabenzulassung

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen / Schutz- und Gefährdungsstatus / Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Rote-Liste Status Deutschland: - Sachsen: - Art im UG: potentiell
 vorkommend
 BArtSchV: besonders geschützt Status: Brutvogel

Bestandssituation und Bestands-trend in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)	Bestandssituation und Bestands-trend in Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG SACHSEN 2017)
800.000 – 1.100.000 BP häufig deutliche Zunahme (langfristig), stabil (kurzfristig)	40.000 – 80.000 BP häufig deutliche Zunahme (langfristig), deutliche Zunahme (kurzfristig)	günstig

Lebensraum: Kulturfolger; dörfliche u. städtische Siedlungen, Industriegebiete

Lebensstätte: Neststand vielseitig, Nest in Nischen, Halbhöhlen, auf gedeckten Simsen (z. B. an Gebäuden, Brücken, Industriekonstruktionen etc.)

Brut- und Nestzeit: Ankunft am Brutplatz ab Februar, Revierbesetzung meist bis Mitte April, Eiablage ab Anfang April bis Ende Juli, 2 Jahresbruten, Brutdauer 12-17 Tage, Nestlingsdauer 15-17 Tage

Verhaltensbiologie: Halbhöhlen-/Nischenbrüter, Kurz- und Mittelstreckenzieher, tag- aber auch dämmerungsaktiv

Sonstige Aspekte: flexibler Nischenbrüter; lt. GARNIEL et al. (2010) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und einer Effektdistanz von 100 m

Lokale Population:

Da es sich hier um eine Art handelt, die vor allem als Kulturfolger in Siedlungsnähe vorkommt und die dort vorhandenen Nischen etc. zur Reproduktion nutzt, ist davon auszugehen, dass die Art auch die angrenzenden Siedlungsstrukturen zur Reproduktion nutzt. Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Hausrotschwanzbestand in den artspezifischen Habitaten in der Umgebung um das Planungsgebiet herum als lokale Population bezeichnet. Da es sich um eine häufige Art mit einem zunehmenden Bestandstrend in Sachsen handelt und im Umfeld um den Eingriffsbereich geeignete Habitate zur Verfügung stehen, wird der Erhaltungszustand der Population als günstig eingeschätzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

günstig unzureichend schlecht

2. Nachweisquelle / Lebensstätten im Wirkraum

Nachweis: Brutvogel; (1 x potentiell im Eingriffsbereich).

Wirkraum: 1 potentielles Revier (Brutverdacht) in Gebäude im Zentrum des Plangebietes (ehemalige Markthalle)

3. Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (potentielles Revier in Gebäude) durch Abriss des Gebäudes und für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.

Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.

Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen, jedoch nicht Betrachtungsgegenstand.

Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.

→ Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es ist davon auszugehen, dass eine potentielle Lebensstätte (Nest in Gebäude) durch bau- und anlagebedingten Flächenverlust/-inanspruchnahme (Baufeld) betroffen ist und damit zerstört wird.

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

Nahrungshabitate gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten handelt. Für die Arten stehen ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen und Baufeldräumung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 (5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 ACEF: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Bruthöhlen bzw. der abzureißenden Gebäude auf Niststätten eine Brutperiode vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, Anbringen von Nisthilfen als Ersatzquartiere

Für die ggf. betroffenen Niststätten sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend art-spezifische Nisthilfen (1 Nisthilfe pro Nischenverlust) an Bäumen bzw. Gebäuden im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Rodung/Abriss der Gebäude für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Abstimmung der konkreten Orte mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Populationsökologische Folgen: Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme (1 V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (2 ACEF) ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum gewahrt. Durch die Maßnahmen werden neue Lebensstätten im Vorfeld geschaffen, die zu Beginn des Vorhabens zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Gebäude und Siedlungsstrukturen genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung bereits bestehender Nischen in Ergänzung mit den Nisthilfen für die neue Brutperiode bieten. Folglich wirkt sich der Verlust der Lebensstätten nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der Hausrotschwanzpopulation aus. Die Nisthilfen stellen ein Angebot für die Reproduktion dar, wobei die Besiedlung auch durch andere Nischenbrüter erfolgen kann, dies erfolgt in einer natürlichen Konkurrenzsituation, was der Bestandssituation entspricht.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen führt der Verlust von Lebensstätten (Nischen in Gebäuden) zu keiner Beeinträchtigung der Reproduktion, die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

4.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang; hier: auf Grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 42 Abs. 1 Nr. 3)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Lebensstätten und infolge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahmen 1 V auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des Vorhabens als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Populationsökologische Folgen: Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Zerstörung von Eiern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert und die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Europäische Vogelart nach VRL

4.3 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung / Beunruhigung (Bau- und Nutzungsphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen in den für die Reproduktion relevanten Zeiten sind durch die Vermeidungsmaßnahme (1 V) ausgeschlossen. Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert. Durch Störungshandlungen nach Baufeldfreimachung, die vorrangig in den Tagesstunden auftreten, ist eine Meidung des unmittelbaren Baufeldes zu erwarten. Da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und für die Art ein Ausweichen in andere Gebiete möglich ist, ist keine erhebliche Störung anzunehmen.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit der betroffenen Lebensstätte im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. GARNIEL et al. 2010) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Sachsen häufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung handelt.

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

5. Rechtsfolgen

Verbotstatbestand erfüllt: ja, Ausnahmeprüfung
 nein, Vorhabenzulassung

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen / Schutz- und Gefährdungsstatus / Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Rote-Liste Status Deutschland: V
BArtSchV: besonders geschützt

Sachsen: V

Art im UG: nachgewiesen
Status: Brutvogel

Bestandssituation und Bestands-trend in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)	Bestandssituation und Bestands-trend in Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG SACHSEN 2017)
3.500.000 – 5.100.000 BP häufig deutlicher Rückgang (langfristig), starke Abnahme (kurzfristig)	150.000 – 300.000 BP häufig mäßiger Rückgang (langfristig), starke Abnahme (kurzfristig)	günstig

Lebensraum: Kulturfollower; dörfliche u. städtische Siedlungen

Lebensstätte: Neststand vielseitig, Höhlen, Spalten u. Nischen in Gebäuden, Fassadenbegrünungen, Nistkästen, Ställe

Brut- und Nestzeit: Paarbildung am Nistplatz ab Herbst, Eiablage ab Ende März bis Anfang August, Früh- u. Winterbruten, 2-4 Jahresbruten, Brutdauer 11-12 Tage, Nestlingsdauer 17 Tage

Verhaltensbiologie: Höhlen-/Nischenbrüter, Standvogel, tagaktiv

Sonstige Aspekte: flexibler Nischenbrüter; lt. GARNIEL et al. (2010) Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und einer Effektdistanz von 100 m

Lokale Population:

Da es sich hier um eine Art handelt, die vor allem als Kulturfollower in Siedlungsnähe vorkommt und die dort vorhandenen Nischen und Höhlen etc. zur Reproduktion nutzt, ist davon auszugehen, dass die Art auch die angrenzenden Siedlungsstrukturen zur Reproduktion nutzt. Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Haussperlingbestand in den artspezifischen Habitaten in der Umgebung um das Planungsgebiet herum als lokale Population bezeichnet. Es handelt sich zwar um eine häufige Art und im Umfeld um den Eingriffsbereich stehen geeignete Habitate zur Verfügung, aufgrund des stark abnehmenden Bestandstrends wird der Erhaltungszustand der Population jedoch unzureichend eingeschätzt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

günstig

unzureichend

schlecht

2. Nachweisquelle / Lebensstätten im Wirkraum

Nachweis: Brutvogel; (6 x im Eingriffsbereich).

Wirkraum: 6 Reviere in Siedlungsstrukturen bzw. Gehölzbestand im nordöstlichen Bereich des Plangebietes.

3. Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (6 Niststätten in Siedlungsstrukturen bzw. Gehölzbestand) durch Gehölzrodung und Abriss der Siedlungsstrukturen und für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.

Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.

Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen, jedoch nicht Betrachtungsgegenstand.

Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.

→ Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es ist davon auszugehen, dass 6 Lebensstätten (Baumhöhlen, Nischen in Siedlungsstrukturen) durch bau- und anlagebedingten Flächenverlust/-inanspruchnahme (Baufeld) betroffen sind und damit zerstört werden.

Nahrungshabitate gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

es sich nicht um Lebensstätten handelt. Für die Arten stehen ausreichend Nahrungshabitats im Umfeld zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen und Baufeldräumung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 (5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 ACEF: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Bruthöhlen bzw. der abzureißenden Gebäude auf Niststätten eine Brutperiode vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, Anbringen von Nisthilfen als Ersatzquartiere

Für die betroffenen Niststätten sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend artspezifische Nisthilfen (1 Nisthilfe pro Höhlen-/Nischenverlust) an Bäumen bzw. Gebäuden im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Rodung/Abriss der Gebäude für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Abstimmung der konkreten Orte mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Populationsökologische Folgen: Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme (1 V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (2 ACEF) ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum gewahrt. Durch die Maßnahmen werden neue Lebensstätten im Vorfeld geschaffen, die zu Beginn des Vorhabens zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Gebäude, Siedlungsstrukturen und Gehölze genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung bereits bestehender Nischen/Höhlen in Ergänzung mit den Nisthilfen für die neue Brutperiode bieten. Folglich wirkt sich der Verlust der Lebensstätten nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der Haussperlingpopulation aus. Die Nisthilfen stellen ein Angebot für die Reproduktion dar, wobei die Besiedlung auch durch andere Höhlen-/Nischenbrüter erfolgen kann, dies erfolgt in einer natürlichen Konkurrenzsituation, was der Bestandssituation entspricht.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen führt der Verlust von Lebensstätten (Baumhöhlen, Nischen in Siedlungsstrukturen) zu keiner Beeinträchtigung der Reproduktion, die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

4.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang; hier: auf Grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 42 Abs. 1 Nr. 3)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Lebensstätten und infolge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahmen 1 V auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des Vorhabens als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Populationsökologische Folgen: Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Zerstörung von Eiern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert und die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

4.3 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung / Beunruhigung (Bau- und Nutzungsphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufelddräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen in den für die Reproduktion relevanten Zeiten sind durch die Vermeidungsmaßnahme (1 V) ausgeschlossen. Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert. Durch Störungshandlungen nach Baufeldfreimachung, die vorrangig in den Tagesstunden auftreten, ist eine Meidung des unmittelbaren Baufeldes zu erwarten. Da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und für die Art ein Ausweichen in andere Gebiete möglich ist, ist keine erhebliche Störung anzunehmen.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit der betroffenen Lebensstätte im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. GARNIEL et al. 2010) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Sachsen häufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung handelt.

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

5. Rechtsfolgen

Verbotstatbestand erfüllt: ja, Ausnahmeprüfung
 nein, Vorhabenzulassung

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen / Schutz- und Gefährdungsstatus / Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Sachsen:** V **Art im UG:** nachgewiesen
BArtSchV: besonders geschützt **Status:** Brutvogel

Bestandssituation und Bestands-trend in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)	Bestandssituation und Bestands-trend in Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG SACHSEN 2017)
200.000 – 330.000 BP häufig deutlicher Rückgang (langfristig), stabil (kurzfristig)	10.000 – 20.000 BP häufig stabil (langfristig), sehr starke Abnahme (kurzfristig)	günstig

Lebensraum: Offene bis halboffene Landschaften mit Gehölzen wie Böschungen, Dämme, Trockenhänge, Weinbergsbrachen, Waldränder, Kahlschläge, Schonungen, Wacholderheiden, Parkanlagen, Kleingärten, Grünanlagen innerhalb von Siedlungen

Lebensstätte: Nest in niedrigen Gebüsch

Brut- und Nestzeit: Brutperiode: Ende April-Anfang Mai; 1 Jahresbrut; Brutdauer. 11 - 14 Tage, Nestlingsdauer: 11 - 13 Tage

Verhaltensbiologie: Gebüschbrüter; Langstreckenzieher; tagaktiv

Sonstige Aspekte: relativ anpassungsfähig; lt. GARNIEL et al. (2010) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und einer Effektdistanz von 100 m.

Lokale Population:

Da es sich hier um eine Art der Hecken-/Offenlandschaften handelt, die aber auch eine hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks und Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen zeigt, ist davon auszugehen, dass die Art auch angrenzend geeignete Strukturen zur Reproduktion nutzt. Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Klappergrasmückenbestand in den artspezifischen Habitaten als lokale Population bezeichnet. Es handelt sich in Sachsen zwar um eine häufige Art für die keine Gefährdung vorliegt, der kurzfristige Bestandstrend weist jedoch eine starke Abnahme auf. Die Art wird im Bestand beeinträchtigt durch Habitatverlust (u. a. Hecken). Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher unzureichend eingeschätzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

günstig unzureichend schlecht

2. Nachweisquelle / Lebensstätten im Wirkraum

Nachweis: Brutvogel; (2 x im Eingriffsbereich).

Wirkraum: 2 Reviere in Gehölzbestand im nördlichen Bereich des Plangebietes.

3. Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nest in Gehölzbestand) durch Gehölzrodung und Bodenfreimachung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.

Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.

Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen, jedoch nicht Betrachtungsgegenstand.

Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.

→ Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

Es ist davon auszugehen, dass zwei Lebensstätten im Gehölzbestand durch bau- und anlagebedingte Flächenverluste/-inanspruchnahme (Baufeld) betroffen sind und damit zerstört werden.

Nahrungshabitate gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten handelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung.

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen und Baufeldräumung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 (5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

Ausgleichsmaßnahmen:

3 A: Pflanzung von Sträuchern

Für die betroffenen Lebensstätten ist eine Ausgleichsfläche herzurichten, welche mit Dornsträuchern zu bepflanzen ist. Pflanzung standortgerechter, heimischer Straucharten wie z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) u.a. im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“.

Populationsökologische Folgen: Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme (1 V) und der Ausgleichsmaßnahme (3 A) sind die ökologischen Funktionen der Lebensstätten im Raum gewahrt. Es ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Siedlungsflächen und Grünanlagen (z.B. Ringgrün, Johannapark, Alter Johannisfriedhof, Friedenspark, Rosental und Schrebergärten) genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung für die neue Brutperiode bieten. Weiterhin stehen die neu entstehenden Gehölzstrukturen ebenfalls zukünftig als Habitat und für den Nestbau in der neuen Brutperiode zur Verfügung.

Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Schädigung oder Zerstörung von belegten Nestern und Eiern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die vorgesehene Maßnahme (3 A) führt der Verlust von Lebensstätten (Gehölzbestand) zu keiner Beeinträchtigung der Reproduktion, die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

4.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang; hier: auf Grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 42 Abs. 1 Nr. 3)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit einer Lebensstätte und in Folge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahmen 1 V auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des Vorhabens als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung.

Beschreibung vgl. Pkt. 4.1

Populationsökologische Folgen: Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Zerstörung von Eiern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert und die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

4.3 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung / Beunruhigung (Bau- und Nutzungsphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung. (s. o.)

Beschreibung vgl. Pkt. 4.1

Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen in den für die Reproduktion relevanten Zeiten sind durch die Vermeidungsmaßnahme (1 V) ausgeschlossen. Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert. Durch Störungshandlungen nach Baufeldfreimachung, die vorrangig in den Tagesstunden auftreten, ist eine Meidung des unmittelbaren Baufeldes zu erwarten. Da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und für die Art ein Ausweichen in andere Gebiete möglich ist, ist keine erhebliche Störung anzunehmen.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit den betroffenen Lebensstätten im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich durch die temporär begrenzte Störungshandlung während der Bauphase und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht verschlechtern. Es handelt sich um keine störungsempfindliche Art (vgl. GARNIEL et al. 2010). Artsspezifische Lebensraumbedingungen sind auch im städtischen Umfeld gegeben, die es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes bzw. innerhalb der neuen Strukturen (Grünfläche) zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Sachsen häufigen Art als Konsequenz einer baubedingten Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche baubedingte Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Populationsökologische Folgen können ausgeschlossen werden.

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

5. Rechtsfolgen

Verbotstatbestand erfüllt: ja, Ausnahmepfung
 nein, Vorhabenzulassung

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen / Schutz- und Gefährdungsstatus / Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Rote-Liste Status Deutschland: - **Sachsen:** - **Art im UG:** nachgewiesen
BNatSchG § 7: besonders geschützt **Status:** Brutvogel

Bestandssituation und Bestands-trend in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)	Bestandssituation und Bestands-trend in Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG SACHSEN 2017)
5.200.000 – 6.450.000 BP häufig deutliche Zunahme (langfristig), stabil (kurzfristig)	125.000 – 250.000 BP häufig deutliche Zunahme (langfristig), deutliche Zunahme (kurzfristig)	günstig

Lebensraum: Fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten; bevorzugt Altholz von Laub- und Mischwäldern; in Forsten bei ausreichendem Höhlenangebot, Feldgehölze, Alleen, in Siedlungen, Parks, Gärten u. Friedhöfen;

Lebensstätte: Nest vor allem in Fäulnis- u. Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen sowie in unterschiedlichsten anthropogenen Strukturen;

Brut- und Nestzeit: Revierverhalten beginnt im Winter; Legebeginn schwankt jährlich, Ende März bis Anfang Mai; Zweitbrut im Juni; 1-2 Jahresbruten, Nachgelege, Brutdauer 12-16 Tage., Nestlingsdauer 17-22 Tage., Führung der Jungen 2-3 Wo

Verhaltensbiologie: Standvogel; tagaktiv

Sonstige Aspekte: Lt. GARNIEL et al. (2010) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und einer Effektdistanz von 100 m

Lokale Population:

Da es sich hier um eine in Baumhöhlen brütende Art handelt, die Gehölzbestände bevorzugt, ist davon auszugehen, dass die Art auch die angrenzenden baumbestandenen Siedlungs- und Grünflächen zur Reproduktion nutzt. Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Kohlmeisenbestand in den artspezifischen Habitaten in der Umgebung um das Planungsgebiet herum als lokale Population bezeichnet. Da es sich um eine häufige Art mit zunehmenden Bestandstrend in Sachsen handelt und im Umfeld um den Eingriffsbereich geeignete Habitats (z. B. Johannapark, Roßplatz) zur Verfügung stehen, wird der Erhaltungszustand der Population als günstig eingeschätzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

günstig unzureichend schlecht

2. Nachweisquelle / Lebensstätten im Wirkraum

Nachweis: Brutvogel; (6 x im Eingriffsbereich).

Wirkraum: 6 Reviere in Gehölzbestand im östlichen Plangebiet.

3. Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.

Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen, jedoch nicht Betrachtungsgegenstand.

Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.

Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.

→ Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es ist davon auszugehen, dass 6 Lebensstätten (Baumhöhlen) durch bau- und anlagebedingten Flächenverlust/-inanspruchnahme (Baufeld) betroffen sind und damit zerstört werden.

Nahrungshabitats gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

es sich nicht um Lebensstätten handelt. Für die Arten stehen ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen und Baufeldräumung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 (5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 ACEF: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Bruthöhlen eine Brutperiode vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, Anbringen von Nisthilfen als Ersatzquartiere

Für die betroffenen Bruthöhlen sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend artspezifische Nisthilfen (1 Nisthilfe pro Höhlenverlust) an Bäumen im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Rodung für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Abstimmung der konkreten Orte mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Populationsökologische Folgen: Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme (1 V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (2 ACEF) ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum gewahrt. Durch die Maßnahmen werden neue Lebensstätten im Vorfeld geschaffen, die zu Beginn des Vorhabens zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass der angrenzende Gehölzbestand genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung bereits bestehender Höhlen in Bäumen in Ergänzung mit den Nisthilfen für die neue Brutperiode bieten. Folglich wirkt sich der Verlust der Lebensstätten nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der Kohlmeisenpopulation aus. Die Nisthilfen stellen ein Angebot für die Reproduktion dar, wobei die Besiedlung auch durch andere Höhlenbrüter erfolgen kann, dies erfolgt in einer natürlichen Konkurrenzsituation, was der Bestandssituation entspricht.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen führt der Verlust von Lebensstätten (Höhlenbäumen) zu keiner Beeinträchtigung der Reproduktion, die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schädigungsverbotsverletzung: ja nein

4.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang; hier: auf Grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Lebensstätten und infolge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahmen 1 V auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des Vorhabens als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Populationsökologische Folgen: Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Zerstörung von Eiern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert und die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schädigungsverbotsverletzung: ja nein

Kohlmeise (*Parus major*)

Europäische Vogelart nach VRL

4.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung / Beunruhigung (Bau- und Nutzungsphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen in den für die Reproduktion relevanten Zeiten sind durch die Vermeidungsmaßnahme (1 V) ausgeschlossen. Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert. Durch Störungshandlungen nach Baufeldfreimachung, die vorrangig in den Tagesstunden auftreten, ist eine Meidung des unmittelbaren Baufeldes zu erwarten. Da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und für die Art ein Ausweichen in andere Gebiete möglich ist, ist keine erhebliche Störung anzunehmen.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit der betroffenen Lebensstätte im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. GARNIEL et al. 2010) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Sachsen häufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung handelt.

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

5. Rechtsfolgen

Verbotstatbestand erfüllt: ja, Ausnahmepfung
 nein, Vorhabenzulassung

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen / Schutz- und Gefährdungsstatus / Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Rote-Liste Status Deutschland: 3
BNatSchG § 7: besonders geschützt

Sachsen: -

Art im UG: nachgewiesen
Status: Brutvogel

Bestandssituation und Bestands-trend in Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)	Bestandssituation und Bestands-trend in Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG SACHSEN 2017)
2.950.000 – 4.050.000 BP häufig deutlicher Rückgang (langfristig), starke Abnahme (kurzfristig)	100.000 – 200.000 BP häufig deutliche Zunahme (langfristig), stabil (kurzfristig)	günstig

Lebensraum: Auenwälder, lockere Weidenbestände; Randalagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln; Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen, Stadthabitate; Nahrungssuche zur Brutzeit gern in kurzrasigen Grünlandflächen;

Lebensstätte: Nest in ausgefallenen Astlöchern u. Spechthöhlen, in Nistkästen, Mauerspalten, gern unter Dachziegeln; mitunter Koloniebrüter

Brut- und Nestzeit: Revierverhalten etwa ab Februar bis März; Legebeginn ab Anfang April bis Mitte Juni; 1-2 Jahresbruten, Nachgelege; Brutdauer 11-13 Tage, Nestlingsdauer 16-24 Tage, Fütterung der ausgeflogenen Jg. nur 4-5 Tage., Wegzug ab September;

Verhaltensbiologie: Höhlenbrüter, Teilzieher

Sonstige Aspekte: Lt. GARNIEL et al. (2010) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und einer Effektdistanz von 100 m

Lokale Population:

Da es sich hier um eine in Höhlen brütende Art handelt, die variable Nistplätze (Baumhöhlen, Mauerspalten, unter Dachziegeln etc.) nutzt, ist davon auszugehen, dass die Art auch die angrenzenden baumbestandenen Siedlungs- und Grünflächen zur Reproduktion nutzt. Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Starenbestand in den artspezifischen Habitaten in der Umgebung um das Planungsgebiet herum als lokale Population bezeichnet. Da es sich um eine häufige Art mit einem stabilen Bestandstrend in Sachsen handelt und im Umfeld um den Eingriffsbereich geeignete Habitate (z. B. Wohnbebauung, Johannapark, Roßplatz) zur Verfügung stehen, wird der Erhaltungszustand der Population als günstig eingeschätzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

günstig unzureichend schlecht

2. Nachweisquelle / Lebensstätten im Wirkraum

Nachweis: Brutvogel; (1 x im Eingriffsbereich)

Wirkraum: 1 Revier in Gehölzbestand im nördlichen zentralen Bereich des Plangebietes

3. Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.

Nahrungshabitat durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen, jedoch nicht Betrachtungsgegenstand.

Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.

Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.

→ Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es ist davon auszugehen, dass eine Lebensstätte (Baumhöhle) durch bau- und anlagebedingten Flächenverlust/-inanspruchnahme (Baufeld) betroffen ist und damit zerstört wird.

Nahrungshabitate gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

es sich nicht um Lebensstätten handelt. Für die Arten stehen ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen und Baufeldräumung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 (5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 ACEF: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Bruthöhlen eine Brutperiode vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, Anbringen von Nisthilfen als Ersatzquartiere

Für die betroffenen Bruthöhlen sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend artspezifische Nisthilfen (1 Nisthilfe pro Höhlenverlust) an Bäumen im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Rodung für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Abstimmung der konkreten Orte mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Populationsökologische Folgen: Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme (1 V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (2 ACEF) ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum gewahrt. Durch die Maßnahmen werden neue Lebensstätten im Vorfeld geschaffen, die zu Beginn des Vorhabens zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass der angrenzende Gehölzbestand genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung bereits bestehender Höhlen in Bäumen in Ergänzung mit den Nisthilfen für die neue Brutperiode bieten. Folglich wirkt sich der Verlust der Lebensstätten nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der Starenpopulation aus. Die Nisthilfen stellen ein Angebot für die Reproduktion dar, wobei die Besiedlung auch durch andere Höhlenbrüter erfolgen kann, dies erfolgt in einer natürlichen Konkurrenzsituation, was der Bestandssituation entspricht. Durch die vorgesehenen Maßnahmen führt der Verlust von Lebensstätten (Höhlenbäumen) zu keiner Beeinträchtigung der Reproduktion, die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

4.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang; hier: auf Grund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3)

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Lebensstätten und infolge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahmen 1 V auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des Vorhabens als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Populationsökologische Folgen: Durch die vorgesehene Maßnahme (1 V) werden die Zerstörung von Eiern sowie Individuenverluste vermieden. Durch die Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert und die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schadigungsverbotsverletzung: ja nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

4.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung / Beunruhigung (Bau- und Nutzungsphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen in den für die Reproduktion relevanten Zeiten sind durch die Vermeidungsmaßnahme (1 V) ausgeschlossen. Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert. Durch Störungshandlungen nach Baufeldfreimachung, die vorrangig in den Tagesstunden auftreten, ist eine Meidung des unmittelbaren Baufeldes zu erwarten. Da die baubedingten Störungen zeitlich begrenzt sind und für die Art ein Ausweichen in andere Gebiete möglich ist, ist keine erhebliche Störung anzunehmen.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit der betroffenen Lebensstätte im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. GARNIEL et al. 2010) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Sachsen häufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung handelt.

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein?

ja

nein

5. Rechtsfolgen

Verbotstatbestand erfüllt: ja, Ausnahmepfung

nein, Vorhabenzulassung

7.3 Ergebnis der Beurteilung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die zu betrachtenden Arten keine Verbotverletzungen nach § 44 BNatSchG einschlägig sind.

Potentiell vorkommende Fledermausarten gehören zu den laut Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten. Zusätzlich sind sie nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Die Artengruppe Fledermäuse wurde in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt.

Die vorkommenden Vogelarten gehören zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten. Im Wirkraum des Vorhabens sind insgesamt 29 Vogelarten darunter 16 Brutvogelarten bzw. Arten mit Brutverdacht nachgewiesen, davon sind 9 Brutvogelarten in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt worden.

Vorhandene Lebensstätten sowie potenzielle Lebensstätten (Höhlenbäume, Gebäudenischen) von vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten sind betroffen. Beeinträchtigungen bzw. Zerstörungen von Lebensstätten sind durch Gehölzrodungen und Gebäudeabriss bzw. -sanierung gegeben.

Brutreviere und somit Lebensstätten für die Avifauna werden durch bau- und nutzungsbedingte Lärmimmissionen betroffen, die jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigungen gewertet werden können. Zum einen handelt es sich weitgehend um störungsunempfindliche Arten und zum anderen können die Störungen in der Bauzeit, die nicht dauerhaft wirken, von den Populationen verkraftet werden. Durch die vorgesehene Nutzung ist ebenfalls keine erhebliche Störung zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen der Nahrungs- und Jagdhabitats im Planungsbereich durch Bau, Anlage und Nutzung der Wohn- und Geschäftsgebäude und der öffentlichen Freifläche, sind in diesem Zusammenhang nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich hier nicht um die Inanspruchnahme von Lebensstätten handelt. Die Habitate sind hier nicht essentieller Bestandteil von Lebensstätten. Im Umfeld befinden sich ausreichend Flächen (Parks, Friedhöfe, Gärten, Wälder, Gehölzstrukturen im Siedlungsraum), die als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden können, sodass die Beeinträchtigung nicht als begrenzender Faktor zu werten ist.

Durch die Maßnahmen 1 V „Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung“, wodurch die aktuelle Reproduktion gesichert wird, 2 A_{CEF} „Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Bruthöhlen bzw. der abzureißenden Gebäude auf Niststätten eine Brutperiode vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, Anbringen von Nisthilfen als Ersatzquartiere“, 3 A „Pflanzung von Sträuchern“, 4 V_{CEF} „Kontrolle zu fällender Bäume und abzureißender Gebäude auf Quartiere von Fledermäusen, ggf. Umsetzen“ und 5 A_{CEF} „Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere“ ist keine Verbotverletzung gegeben.

Mit den Vermeidungsmaßnahmen werden Schädigungen oder Zerstörungen der Funktion von Lebensstätten und das Töten, Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur vermieden. Durch die Terminierung der Baufeldfreimachung und des Baubeginns nach Feststellung des Abschlusses der aktuellen Reproduktion

der Avifauna und der Fledermäuse kann der Verlust von aktuell genutzten Lebensstätten und darin befindlichen Individuen vermieden werden.

Darüber hinaus sind für die Arten, die ohnehin in jedem Jahr ein neues Nest bauen und die nicht standorttreuen Höhlen-/Nischenbrüter genügend Nistmöglichkeiten im Umfeld (z.B. Ringgrün, Johannapark, Alter Johannfriedhof, Friedenspark, Rosental und Schrebergärten) vorhanden, sodass sich die Arten im Folgejahr ggf. andere Fortpflanzungsstätten suchen. Bei den Arten, die ihre Lebensstätten ständig wechseln, tritt bei der Zerstörung von Lebensstätten außerhalb der Nutzungszeiten bei Vorhandensein geeigneter Ausweichmöglichkeiten keine Verbotverletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der aktuellen Reproduktion erfolgt keine erhebliche Störung während der jeweiligen Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Insgesamt ist somit die Funktionalität der Lebensstätten im Raum für die Populationen gesichert und eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Arten kann ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung der Lebensstätten, die der artenschutzrechtlichen Zielsetzung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang entgegenstehen würde, ist somit nicht gegeben. Eine Verbotverletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Durch die Vermeidungsmaßnahme 1 V die sich auf die Reproduktionszeiten bezieht, können weitere baubedingte Beeinträchtigungen wie durch Baulärm sowie visuelle Effekte in der Brut- und Aufzuchtzeit der Avifauna bzw. Reproduktionszeit der Fledermäuse vermieden werden, so dass diesbezüglich ebenfalls keine Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verzeichnen sind.

Durch die Maßnahme 4 V_{CEF} wird die Tötung von Fledermäusen, die sich eventuell in Baumhöhlen bzw. Gebäuden befinden könnten, im Zuge der Baufeldfreimachung verhindert.

Mit den CEF-Maßnahmen (2 A_{CEF}, 5 A_{CEF}) werden Schädigungen oder Zerstörungen der Funktion von Lebensstätten ausgeglichen. Die CEF-Maßnahmen 2 A_{CEF} und 5 A_{CEF} beziehen sich auf die Schaffung von Angeboten zur Reproduktion von höhlen-/nischenbrütenden Vogelarten (Blaumeise, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Star) und Fledermäuse, die Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen, durch Aufhängen von Nisthilfen und Fledermauskästen.

Die Maßnahme 3 A bezieht sich auf die Schaffung von Angeboten zur Reproduktion von gebüschbrütenden Vogelarten (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke) durch Pflanzung von Sträuchern. Die neu entstandenen Lebensstätten stehen nach Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung.

Insgesamt ist für die Fledermäuse und die Avifauna keine Verbotverletzung zu erwarten. Eine Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit ausgeschlossen.

Der Verlust von Nahrungsbiotopen der Fledermäuse und der Avifauna ist nicht als Verbotverletzung im genannten Sinne zu werten, da es sich dabei nicht um Lebensstätten handelt. Darüber hinaus ist für die Vogelarten der Gärten und der Wälder davon auszugehen, dass ausreichend geeignete Nahrungshabitate im Umfeld zur Verfügung stehen sowie bei Umsetzung des

Bebauungsplans in Teilbereichen des Neubaugeländes geschaffen werden und damit die lokalen Populationen in ihrem Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für die betroffenen Arten keine Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind.

8 RECHTSFOLGEN HINSICHTLICH AUSNAHME NACH § 45 BNATSchG

Für das Vorhaben ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Folgen. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sogenannte Zugriffsverbote, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen und verbindlich umzusetzenden artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht tatbeständig. Infolge dessen bedarf es keiner Ausnahme bzw. Ausnahmereprüfung nach § 45 BNatSchG.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind verbindlich als Nebenbestimmungen in die jeweilige Baugenehmigung zu integrieren, um sicherzustellen, dass keine rechtlichen Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens entstehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass das für die Baufeldfreimachung vorgesehene Zeitfenster (1 V) ggf. verschoben werden kann. Dies kann nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, wenn vor Ort von einer nachweislich fachkundigen Person festgestellt wird, dass die Reproduktion der Fledermäuse und der Avifauna beendet ist und ggf. vorhandene Nisthöhlen unbelegt sind und diesbezüglich eine entsprechende Unbedenklichkeit bestätigt wird. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen bleiben hiervon unberührt, und sind vor Baubeginn durchzuführen.

9 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Eine mögliche Betroffenheit i. S. der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des Artenschutzbeitrages geprüft. In die Prüfung gingen sowohl vorkommende als auch potenziell vorkommende Arten mit ein.

Die Prüfung ergab, dass zum Zeitpunkt der Kartierung für die Artengruppe der Fledermäuse und für die Brutvogelarten Blaumeise, Dorngrasmücke, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke Kohlmeise und Star eine Betroffenheit (Verbot der Entnahme etc. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötungsverbot) durch das Bauvorhaben möglich ist.

Das Vorhaben kommt nach den vorliegenden Ergebnissen nicht in den Konflikt mit dem Artenschutzrecht soweit die folgenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (1 V, 2 A_{CEF}, 3 A, 4 V_{CEF}, 5 A_{CEF}) als rechtlich verbindliche Maßnahmen in die jeweiligen Baugenehmigungen eingestellt werden.

Berücksichtigung von Schutzzeiten

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzrodung und der Baufeldräumung

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen und Baufelddräumung in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäfts und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 (5) BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

- ▶ Vermeidung von Störungen der Fortpflanzungsstätten der in Gehölzen und Stauden brütenden Vogelarten für die aktuelle Brutperiode. Vermeidung von Individuenverlusten innerhalb der regelmäßigen Brut-/Reproduktionszeit bzw. der Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern bzw. von belegten Höhlen. Sicherung der aktuellen Reproduktion.

Lebensstätten höhlenbrütender Vogelarten

2 ACEF: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Bruthöhlen bzw. der abzureißenden Gebäude auf Niststätten eine Brutperiode vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, Anbringen von Nisthilfen als Ersatzquartiere

Für die betroffenen Bruthöhlen sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend artspezifische Nisthilfen (1 Nisthilfe pro Höhlenverlust) an Bäumen bzw. Gebäuden im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Rodung/Abriss der Gebäude für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Im Einzelnen sind die folgenden Nistkästen anzubringen:

- 4 Nisthöhlenkästen Fluglochweite 26 mm (Blaumeise)
 - 1 Baumläuferhöhle (Gartenbaumläufer)
 - 1 Nischenbrüterhöhle oder Fassaden-Einbaukasten (Hausrotschwanz)
 - 2 Sperlingskoloniehäuser mit je 3 Nisthöhlen (Haussperling)
 - 6 Nisthöhlenkästen Fluglochweite 32 mm (Kohlmeise)
 - 1 Starenhöhle Fluglochweite 45 mm (Star)
- ▶ Sicherung des Brutplatzangebotes durch Schaffung von Ersatzlebensräumen bei Verlust von Lebensstätten höhlenbrütender Vogelarten. Damit Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Vogelarten.

Lebensstätten gebüschbrütender Vogelarten

3 A: Pflanzung von Sträuchern

Flächige Bepflanzung einer Ausgleichsfläche für gebüschbrütende Vogelarten (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke) mit Dornsträuchern. Pflanzung standortgerechter, heimischer Straucharten wie z.B. Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Berberitze (*Berberis vulgaris*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) u.a. im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“.

- ▶ Sicherung des Brutplatzangebotes durch Schaffung von Ersatzlebensräumen bei Verlust von Lebensstätten gebüschbrütender Vogelarten. Damit Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Schutz der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten

4 V_{CEF}: Kontrolle zu fällender Bäume und abzureißender Gebäude auf Quartiere von Fledermäusen, ggf. Umsetzen

Kontrolle der potenziell für Fledermausquartiere geeigneten zu rodenden Bäume auf Baumhöhlen/-spalten/Fledermausquartiere durch eine fachkundige Person. Die Maßnahme ist zeitnah vor der Fällung der Bäume durchzuführen. Die Kontrollen sind vorzugsweise von September bis Oktober durchzuführen, da i. d. R. Fledermäuse Baumhöhlen u. ä. nicht mehr als Wochenstuben und noch nicht als Winterquartier nutzen und am ehesten auf andere Quartiere/Verstecke ausweichen.

Zudem erfolgt die Kontrolle der potenziell für Fledermausquartiere geeigneten Gebäude durch eine fachkundige Person. Die Maßnahme ist zeitnah vor dem Abriss bzw. der Sanierung der Gebäude durchzuführen.

Bowlingtreff:

- Vor Gebäudesanierung manuelle Demontage der Attika in Anwesenheit einer naturschutzfachlich geeigneten Person zur Feststellung der aktuellen Quartiernutzung

Trafohaus:

- Vor Gebäudeabriss manuelle Demontage der Dachkantenverkleidung in Anwesenheit einer naturschutzfachlich geeigneten Person zur Feststellung der Quartiernutzung durch Fledermäuse

Um auszuschließen, dass in den Gebäuden Winterschlaf haltende Fledermäuse verletzt oder getötet werden, dürfen die Baumaßnahmen am Bowlingtreff, dem Trafohaus und der Markthalle erst nach Kontrolle der Funktion als Winterquartier und negativem Befund begonnen werden.

Falls besetzte Quartiere in Bäumen vorgefunden werden, sind die Tiere fachgerecht in im Rahmen der Maßnahme 4 A_{CEF} geschaffene Ersatzquartiere umzusetzen. Falls besetzte Quartiere in Gebäuden vorgefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und einer fachkundigen Person abzustimmen. Wann und wie die konkrete ggf. erforderliche Umsetzung erfolgt, ist vor Ort von einer fachkundigen Person zu entscheiden, da das Umsetzen in andere Quartiere sehr stark situations-, witterungs- sowie artabhängig ist. Leere und geräumte Quartiere sind sofort zu verschließen.

- ▶ Vermeidung von baubedingten Tötungen von Fledermäusen.

5 A_{CEF}: Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere

Für den Verlust von Bäumen mit Quartierpotenzial werden entsprechend der Einschätzung des Fachgutachtens zur artenschutzrechtlichen Untersuchung auf das Vorkommen von Höhlenbäumen (NSI LEIPZIG 2017) 24 Fledermauskästen für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse aufgehängt. Die Fledermauskästen sind vor der Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen im Umfeld des Eingriffsbereiches anzubringen, um ein eventuell nötiges Umsetzen von Fledermäusen aus dem Baufeld zu ermöglichen. Im Einzelnen sind die folgenden Kästen anzubringen:

- **5 Fledermaus-Großraum-Flachkästen** (Sommerquartiere) mit Inspektionsluke, mit integriertem Höhlen- und Spaltenversteck (Höhe 43 x Breite 27 x Tiefe 20 cm, Gewicht ca. 9,5 kg)
 - **10 Fledermaushöhlen** (Sommerquartiere) (Durchmesser 16 cm, Höhe 36 cm, Gewicht ca. 4,9 kg)
 - **4 Fledermaushöhlen** (Sommerquartiere) mit dreifacher Vorderwand (für Kleinfledermäuse) (Durchmesser: 16 cm, Höhe 36 cm, Gewicht 4,8 kg)
 - **5 Fledermausflachkästen** (Sommerquartiere) mit eingearbeiteter Holzrückwand (Breite 27 x Höhe 43 x Tiefe 14 cm, Gewicht ca. 9 kg)
- Sicherung des Lebensstättenangebotes durch Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere. Damit Stabilisierung der lokalen Populationen und Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen umgesetzt werden, um einen Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern.

Risikomanagement

Durchführung einer Umweltbaubegleitung, die die folgenden Aufgaben umfasst:

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist vor Baufeldfreimachung, Gehölzrodung und vor Baubeginn eine Begehung von nachweislich fachkundigen Personen vorzunehmen, um festzustellen, ob das Reproduktionsgeschäft der Fledermäuse und der Avifauna erfolgt bzw. beendet ist und ob ggf. vorhandene Nisthöhlen (Blaumeise, Haussperling etc.) unbesetzt sind.

Fachliche Begleitung der Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen (Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen).

10 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018): Internethandbuch Fledermäuse (URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>, abgerufen am 21.10.2018).
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018): Internethandbuch Arten: Wichtige Begriffe: Lokale Population. (URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/recht/wichtige-begriffe.html>, abgerufen am 21.10.2018).
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Gesamtbewertung des Erhaltungszustands der Arten auf biogeographischer Ebene. Bonn-Bad Godesberg.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Bielefeld (Laurenti-Verlag), 160 S.
- BStMI – Bayerisches Staatsministerium des Innern – Oberste Baubehörde (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). München.
- Drucksache 16/5100 des Deutschen Bundestages: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. 25.4.2007.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U., OJOWSKI, U., 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Kiel.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007). Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Zulassungsverfahren. Schriftenreihe Natur und Recht, Bd. 7. Berlin, Heidelberg.
- GEOSN – STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN (2015): Digitale Orthophotos (Luftbilder) in Farbe (RGB) (Bodenauflösung 20 cm). Erzeugung: 05.01.2015.
- GRÜNEBERG, CH., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Hamburg.
- LFULG SACHSEN – Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen (Hrsg.) (2010): Biotoptypen Rote Liste Sachsens. 3. Aufl. Autoren: W. Bruder & S. Uhlemann.
- LFULG SACHSEN – Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen (Hrsg.) (2017): In Sachsen auftretende Vogelarten. Version 2.0. Excel-Tabelle (URL: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx, abgerufen am 23.10.2018).
- LUA - LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2007: Biotopkartierung Brandenburg Kartieranleitung, Potsdam.

- LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (2015) in MIP – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Potsdam.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn -Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), S. 115-153.
- NSI LEIPZIG - Naturschutzzentrum Region Leipzig e. V. (2018a): Projekt: Genehmigungsverfahren für die Umgestaltung des Wilhelm-Leuschner-Platz, Stadt Leipzig. Avifaunistisches Sondergutachten. Bericht und Karte zu den Ergebnissen der Brutvogelkartierung 2018. Abschlussbericht. Leipzig.
- NSI LEIPZIG - Naturschutzzentrum Region Leipzig e. V. (2018b): Artenschutzfachliches Gutachten zur Gebäudeuntersuchung bzgl. des Bauvorhabens am Wilhelm-Leuschner-Platz in 04109 Leipzig. Endbericht. Leipzig.
- NSI LEIPZIG - Naturschutzzentrum Region Leipzig e. V. (2018c): Lebensraumpotentialeinschätzung für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) Wilhelm-Leuschner-Platz Leipzig. Leipzig.
- NSI LEIPZIG - Naturschutzzentrum Region Leipzig e. V. (2017): Protokoll zur artenschutzrechtlichen Untersuchung auf das Vorkommen von Höhlenbäumen im Projektgebiet Wilhelm-Leuschner-Platz /Ost in 04109 Leipzig, Projekt zur Neugestaltung des Wilhelm-Leuschner-Platzes. Text und Excel-Datei. Unveröffentlicht.
- SMUL - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)
- SMUL - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 05.05.2017)
- SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia). In: SCHNITTER, P, C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Red.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland: 269-285. - Halle, S. (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt).
- SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Red.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Halle, S. (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt).
- STADT LEIPZIG (2013): Landschaftsplan der Stadt Leipzig. Erläuterungsbericht. Stand: 02/2013.
- STADT LEIPZIG (2018): Bebauungsplan Nr. 392 „Wilhelm-Leuschner-Platz/Ost“. Arbeitsstand Entwurf zum B-Plan: 29.03.2018. Maßstab 1:1.500.
- STADTPLANUNGSAMT LEIPZIG (2018): Flächennutzungsplan der Stadt Leipzig. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes – FNP-Fortschreibung. Stand: 02.2018.
- STEFFENS, R., NACHTIGALL, W., RAU, S., TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.

- STEINICKE, W. & M. STREIFENEDER Umweltuntersuchungen GbR (2010): Stadtklimauntersuchung Leipzig. Im Auftrag der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz. Bearbeitung: W. Steinicke, U. Schwab.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & CH. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIFF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz, Band 44: 23 - 81.
- ZÖPHEL, U., TRAPP, H. & WARNKE-GRÜTTNER, R. (2015): Kommentierte Artenliste und Rote Liste Brutvögel (unter Mitarbeit von Dr. W. Nachtigall, S. Rau, Dr. R. Steffens, Dr. J. Ulbricht). In: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Version 1.0. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Kurzfassung (Dezember 2015).

Gesetze und Verordnungen:

- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- BArtSchV – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie – V-RL), Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010; geändert durch RL 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, S. 193 vom 10.06.2013)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, S. 193 vom 10.06.2013)
- Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist

Anhang

Kartenverzeichnis

Karte: Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2018 im Rahmen des Artenschutzbeitrags (Maßstab 1:1.200) (Quelle: NSI LEIPZIG 2018)

Karte: Gehölz- und Biotoptypenkartierung (Maßstab 1:1.250)